

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen**

A. Zielsetzung

In den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen soll sichergestellt werden, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

B. Lösung

Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 mit dem Königreich Norwegen. Der Vertrag regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie auf diesem Gebiet geschlossene Prozeßvergleiche aus dem einen Staat in dem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (13) – 451 00 – Üb 67/80

Bonn, den 22. Dezember 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schudttitel in Zivil- und Handelssachen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in norwegischer und deutscher Sprache, die Denkschrift zum Vertrag sowie eine Anlage zur Denkschrift sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 494. Sitzung am 19. Dezember 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 17. Juni 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Oslo am 17. Juni 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen sowie dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag einschließlich des zugehörigen Protokolls findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 26 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel
in Zivil- und Handelssachen

Overenskomst
mellom Forbundsrepublikken Tyskland
og Kongeriket Norge
om gjensidig anerkjennelse og fullbyrding
av rettsavgjørelser og andre tvangsgrunnlag
i sivile saker og handelssaker

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON NORWEGEN —

IN DEM WUNSCH, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen zu regeln —

sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hans-Jochen Vogel,
Bundesminister der Justiz,

und

Dr. Karl Wand,
Geschäftsträger a. i.

Seine Majestät der König von Norwegen

Inger Louise Valle,
Justizminister des Königreichs Norwegen.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich des Vertrages

Artikel 1

(1) Dieser Vertrag ist auf Entscheidungen der Zivilgerichte der beiden Vertragsstaaten anzuwenden, durch die über Ansprüche der Parteien aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts erkannt ist.

(2) Den Entscheidungen der Zivilgerichte stehen Entscheidungen der Strafgerichte gleich, soweit durch sie über Ansprüche des Verletzten aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts erkannt ist.

(3) Unter Entscheidungen sind alle gerichtlichen Entscheidungen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteile (dommer), Beschlüsse (kjennelser und beslutninger) oder Vollstreckungsbefehle und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung des Verfahrens, in dem sie ergangen sind, zu verstehen. Als Entscheidungen sind auch die Beschlüsse eines Urkundsbeamten oder eines Rechtspflegers anzusehen, durch die der Betrag der Prozeßkosten später festgesetzt wird.

FORBUNDSREPUBLIKKEN TYSKLANDS
PRESIDENT

og

HANS MAJESTET NORGES KONGE

SOM ØNSKER å treffe bestemmelse om gjensidig anerkjennelse og fullbyrding av rettsavgjørelser og andre tvangsgrunnlag i sivile saker og handelssaker,

er blitt enige om å inngå en overenskomst og har i dette øyemed oppnevnt som sine befullmektigete:

Forbundsrepublikken Tysklands President

Justisminister Dr. Hans-Jochen Vogel,

og

Dr. Karl Wand,
Chargé d'affaires a. i.

Hans Majestet Norges Konge

Justisminister Inger Louise Valle.

De befullmektigete har etter utveksling av sine fullmakter, som er funnet i god og riktig form, blitt enige om følgende:

Første del

Overenskomstens virkeområde

Artikkel 1

(1) Denne overenskomst kommer til anvendelse på avgjørelser truffet av sivile domstoler i de kontraherende stater ved hvilke partenes krav i et sivil- eller handelsrettslig rettsforhold er avgjort.

(2) Like med avgjørelser truffet av sivile domstoler anses avgjørelser som er truffet av straffedomstoler i den utstrekning de avgjør den fornærmedes krav i et sivil- eller handelsrettslig rettsforhold.

(3) Som avgjørelser anses alle rettslige avgjørelser uten hensyn til hvordan de er betegnet, så som dommer (Urteile), kjennelser og beslutninger (Beschlüsse) eller Vollstreckungsbefehle, og uten hensyn til hvordan den prosess er betegnet som de er truffet i. Som avgjørelser anses også beslutninger truffet av domstolstjenestemenn hvorved størrelsen av saksomkostningene senere blir fastsatt.

Artikel 2

Auf Entscheidungen in Arbeitssachen ist dieser Vertrag nur anzuwenden, wenn sie in zivilrechtlichen Streitigkeiten

1. zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, oder
2. zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit oder aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, ergangen sind.

Artikel 3

Dieser Vertrag ist nicht anzuwenden

1. auf Entscheidungen in Ehe- oder anderen Familienstandssachen und auf Entscheidungen, welche die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gesellschaft unmittelbar zum Gegenstand haben;
2. auf Entscheidungen, welche die Haftung für Atomschäden unmittelbar zum Gegenstand haben;
3. auf Entscheidungen, die in einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren ergangen sind, sowie auf Entscheidungen, durch die für ein solches Verfahren über die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Schuldners erkannt ist; als derartige Entscheidungen sind nicht anzusehen
 - a) Entscheidungen über Ansprüche auf Aussonderung eines dem Schuldner nicht gehörenden Gegenstandes aus der Vermögensmasse, die zur Befriedigung der Gläubiger bestimmt ist;
 - b) Entscheidungen über Ansprüche aus Pfandrechten oder aus ähnlichen Rechten, die dem Gläubiger das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Schuldner gehörenden Gegenständen gewähren;
 - c) Entscheidungen über Verbindlichkeiten, die sich aus der Verwaltung oder Verwertung der zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögensmasse ergeben;
4. auf einstweilige Verfügungen oder Anordnungen und auf Arreste.

Artikel 4

(1) Auf Entscheidungen in Unterhaltssachen ist dieser Vertrag nicht anzuwenden.

(2) Für Unterhaltssachen gilt das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Das Übereinkommen ist auch auf Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Kindern, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, sowie auf Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Ehegatten oder früheren Ehegatten anzuwenden. Als Unterhaltsansprüche sind auch die Ersatzansprüche anzusehen, die der Mutter eines nichtehelichen Kindes wegen der Entbindung gegen den Vater zustehen. Gerichtliche Vergleiche, gerichtliche oder notarielle Urkunden und die von einer Verwaltungsbehörde (Jugendamt) aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche stehen den Entscheidungen gleich, sofern sie in dem Staat, in dem sie errichtet worden sind, vollstreckbar sind.

Artikkel 2

På avgjørelser i arbeidssaker kommer denne overenskomst bare til anvendelse dersom de er truffet i sivilrettslige tvister

1. mellom en arbeidsgiver og en arbeidstaker som utspringer av et arbeidsforhold, om et arbeidsforholds bestående eller ikke bestående, som utspringer av forhandlinger om inngåelse av et arbeidsforhold og dettes senere virkninger så vel som når de utspringer av ulovlige skadevoldende handlinger, i den utstrekning disse har sammenheng med arbeidsforholdet,
2. mellom arbeidstakere som utspringer av felles arbeid eller av ulovlige skadevoldende handlinger, i den utstrekning disse har sammenheng med arbeidsforholdet.

Artikkel 3

Denne overenskomst kommer ikke til anvendelse på

1. avgjørelser i ekteskaps- eller andre familiestandssaker og avgjørelser som direkte gjelder en fysisk eller juridisk persons eller et selskaps retts- eller retts-handelsevne eller lovbestemte representasjon,
2. avgjørelser som direkte gjelder ansvaret for atomskader,
3. avgjørelser som er truffet i en konkurs- eller akkordprosess, så vel som avgjørelser hvorved det for en slik prosess er truffet avgjørelse om gyldigheten av en skyldners rettshandler; som slike avgjørelser anses ikke
 - a) avgjørelser av krav på utskilling av en gjenstand som ikke tilhører skyldneren fra formuesmassen som er bestemt til dekning for kreditorene;
 - b) avgjørelser av krav som utspringer av panterettigheter eller liknende rettigheter og som tilsikrer kreditor rett til særlig dekning i gjenstander som tilhører skyldneren;
 - c) avgjørelser av forpliktelser som utspringer av forvaltningen eller realiseringen av den formuesmasse som er bestemt til dekning for kreditorene,
4. midlertidige forføyninger eller bestemmelser og arrest.

Artikkel 4

(1) På avgjørelser i saker om underholdsbidrag kommer denne overenskomst ikke til anvendelse.

(2) For saker om underholdsbidrag gjelder Haag-konvensjonen av 15 april 1958 om anerkjennelse og fullbyrding av avgjørelser om underholdsbidrag til barn. Denne konvensjon skal også anvendes på avgjørelser i saker om krav på underholdsbidrag fra barn som allerede har fylt 21 år, så vel som på avgjørelser i saker om krav på underholdsbidrag fra ektefeller eller tidligere ektefeller. Som krav på underholdsbidrag anses også slike krav på understøttelse som moren til et utenekteskapelig barn har mot barnefaren i forbindelse med fødselen. Likestillet med avgjørelser regnes rettslige forlik, rettslige eller notarielle vedtakelser og forpliktelseserklæringer og forlik som er avgitt eller inngått for en administrativ myndighet (Jugendamt), dersom de kan fullbyrdes i den stat hvor de er satt opp.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 5

Die Entscheidungen der Gerichte des einen Staates, auf die dieser Vertrag anzuwenden ist, sind in dem anderen Staat anzuerkennen, wenn

1. sie die Rechtskraft erlangt haben,
2. die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist (Entscheidungsstaat), nach Artikel 8 anzuerkennen ist.

Artikel 6

(1) Die Anerkennung der Entscheidung darf nur versagt werden, wenn

1. sie der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird (Anerkennungsstaat), widerspricht;
2. ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des Anerkennungsstaates anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde;
3. die Entscheidung in Widerspruch zur Rechtskraft einer im Anerkennungsstaat ergangenen Entscheidung steht.

(2) Hat sich der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen, so darf die Anerkennung der Entscheidung auch versagt werden, wenn

1. das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten
 - a) nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht wirksam oder
 - b) unter Verletzung einer Übereinkunft oder
 - c) nicht so rechtzeitig, daß er sich hätte verteidigen können,zugestellt worden ist;
2. der Beklagte nachweist, daß er sich nicht hat verteidigen können, weil ihm ohne sein Verschulden das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig genug zugegangen ist.

Artikel 7

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Regeln seines internationalen Privatrechts andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus dem in Absatz 1 genannten Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Todeserklärung einer natürlichen Person beruht; das gleiche gilt für eine Entscheidung, die auf der Beurteilung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer juristischen Person oder einer Gesellschaft beruht, sofern diese ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Anerkennungsstaat hat. Die Entscheidung ist dennoch anzuerkennen, wenn sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechts des Anerkennungsstaates gerechtfertigt wäre.

Annen del

Anerkjennelse av rettsavgjørelser

Artikkel 5

De avgjørelser som er truffet av domstolene i en av statene, og som denne avtale kommer til anvendelse på, skal anerkjennes i den annen stat dersom

1. de er blitt rettskraftige,
2. kompetansen til domstolene i den stat hvor avgjørelsen er truffet (avgjørelsesstaten) skal anerkjennes etter artikkel 8.

Artikkel 6

(1) Anerkjennelse av en avgjørelse kan bare nektes dersom

1. den virker støtende på rettsordenen i den stat hvor den blir påberopt (anerkjennelsesstaten);
2. et søksmål mellom de samme parter og om samme tvistgjenstand er reist ved en domstol i anerkjennelsesstaten, og saken først ble brakt inn for denne domstol;
3. avgjørelsen er i strid med rettskraften til en avgjørelse som er truffet i anerkjennelsesstaten.

(2) Har saksøkte ikke innlatt seg i saken, kan anerkjennelse av avgjørelsen også nektes dersom

1. det skrift som innledet prosessen er blitt forkynt for saksøkte
 - a) på en måte som ikke er gyldig etter avgjørelsesstatens lov eller
 - b) på en måte som er i strid med en overenskomst eller
 - c) ikke tidsnok til at han har kunnet forsvare seg;
2. saksøkte påviser at han ikke har kunnet forsvare seg fordi det skrift som innledet prosessen uten hans skyld enten overhodet ikke eller ikke tidsnok har nådd fram til ham.

Artikkel 7

(1) Anerkjennelse kan ikke nektes bare på grunn av at den domstol som har truffet avgjørelsen etter sine internasjonal-privatretslige regler har anvendt andre lover enn de som skulle ha vært anvendt etter de internasjonal-privatretslige regler i anerkjennelsesstaten.

(2) Anerkjennelse kan likevel nektes av den i første ledd nevnte grunn dersom avgjørelsen beror på bedømmelsen av et familie- eller arverettslig rettsforhold eller en fysisk persons retts- eller retthandelsevne, lovbestemte representasjon eller dødserklæring; det samme gjelder dersom avgjørelsen beror på bedømmelsen av en juridisk persons eller et selskaps retts- eller rettshandelsevne og setet eller hovedkontoret er i anerkjennelsesstaten. Avgjørelsen skal likevel anerkjennes dersom den ville være riktig også ved anvendelse av anerkjennelsesstatens internasjonal-privatretslige bestemmelser.

Artikel 8

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne dieses Vertrages anerkannt, wenn

1. der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte;
2. der Beklagte sich der Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates entweder durch eine schriftlich abgeschlossene Vereinbarung oder durch eine mündlich getroffene Vereinbarung, die innerhalb angemessener Frist schriftlich bestätigt worden ist, für bestimmte Rechtsstreitigkeiten unterworfen hatte, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung wegen des Gegenstandes, den sie betrifft, nach dem Recht des Anerkennungsstaates unzulässig ist;
3. der Beklagte sich vor dem Gericht des Entscheidungsstaates auf das Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatte, ohne die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, es sei denn, daß die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wegen des Gegenstandes der Klage nicht durch eine Vereinbarung hätte begründet werden können; als eine solche Einlassung ist es insbesondere nicht anzusehen, wenn der Beklagte vor der Verhandlung zur Hauptsache erklärt hatte, daß er sich auf das Verfahren nur im Hinblick auf Vermögen im Staat des angerufenen Gerichts einlasse;
4. die Klage von der Partei, gegen welche die Entscheidung geltend gemacht wird, vor dem Gericht des Entscheidungsstaates erhoben worden war, es sei denn, daß die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wegen des Gegenstandes der Klage nicht durch eine Vereinbarung hätte begründet werden können;
5. es sich um eine Widerklage gehandelt hat, bei welcher der Gegenanspruch mit der im Hauptprozeß erhobenen Klage oder mit einem vorgebrachten Verteidigungsmittel im Zusammenhang stand, und wenn für die Gerichte des Entscheidungsstaates eine Zuständigkeit im Sinne dieses Vertrages zur Entscheidung über die im Hauptprozeß erhobene Klage selbst anzuerkennen wäre;
6. der Beklagte im Entscheidungsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte und er für Ansprüche aus dem Betriebe dieser Niederlassung oder Zweigniederlassung belangt worden ist;
7. die Klage einen Vertrag oder einen Anspruch aus einem Vertrag zum Gegenstand hatte und die streitige Verpflichtung im Entscheidungsstaat erfüllt worden ist oder zu erfüllen gewesen wäre;
8. mit der Klage Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder wegen des Verlustes oder der Beschädigung einer Sache geltend gemacht worden sind und der Täter sich bei Begehung der schädigenden Handlung im Gebiet des Entscheidungsstaates aufgehalten hatte;
9. die Klage auf eine unerlaubte Handlung im Geschäftsverkehr oder auf die Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Warenzeichens, Sortenschutzrechts, gewerblichen Musters oder Modells oder Urheberrechts gegründet worden ist und die Handlung im Entscheidungsstaat begangen wurde;
10. mit der Klage ein Recht an einer unbeweglichen Sache oder ein Anspruch aus einem Recht an einer solchen Sache geltend gemacht worden ist und die unbewegliche Sache im Entscheidungsstaat belegen ist;

Artikkel 8

(1) Kompetansen til domstolene i det land hvor avgjørelsen er truffet, skal i forhold til denne overenskomst anerkjennes dersom

1. saksøkte på det tidspunkt da søksmålet ble reist hadde sin bopel eller sitt sedvanlige oppholdssted i avgjørelsesstaten eller, dersom det gjelder en juridisk person eller et selskap, hadde sitt sete eller hovedkontor der;
2. saksøkte enten ved en skriftlig avtale eller ved en muntlig avtale som innen rimelig tid er blitt bekreftet skriftlig, for bestemte retstvister har underkastet seg kompetansen til domstolene i avgjørelsesstaten; dette gjelder dog ikke dersom en slik avtale på grunn av sin gjenstand ikke er tillatt etter anerkjennelsesstatens lov;
3. saksøkte hadde innlatt seg i saken ved domstolen i avgjørelsesstaten for så vidt angår realiteten uten å bestride domstolens kompetanse; dette gjelder dog ikke dersom domstolene i avgjørelsesstaten på grunn av tvistgjensstanden ikke ville kunne tillegges kompetanse ved en avtale mellom partene; saksøkte anses særlig ikke for å ha innlatt seg i saken dersom han før behandlingen av realiteten har erklært at han bare innlater seg i saken for så vidt angår formue som han har i domstolstaten;
4. søksmålet er reist for domstolen i avgjørelsesstaten av den part som avgjørelsen blir gjort gjeldende mot; dette gjelder likevel ikke dersom domstolene i avgjørelsesstaten på grunn av tvistgjensstanden ikke ville kunne tillegges kompetanse ved en avtale mellom partene;
5. det gjaldt et motsøksmål, og motkravet hadde sammenheng med det under hovedsøksmålet reiste krav eller en innsigelse mot dette, og domstolen i avgjørelsesstaten i forhold til denne overenskomst var kompetent til å treffe avgjørelse i hovedsøksmålet;
6. saksøkte hadde et forretningssted eller en filial i avgjørelsesstaten, og han er blitt saksøkt i forbindelse med virksomheten ved dette forretningssted eller filialen;
7. søksmålet gjaldt en avtale eller et krav som utspringer av en avtale og den omtvistete forpliktelse er oppfylt eller skulle ha vært oppfylt i avgjørelsesstaten;
8. søksmålet gjaldt krav på grunn av drap, legemskrenking eller tap eller beskadigelse av en gjenstand, og gjerningsmannen befant seg på avgjørelsesstatens område da den skadevoldende handling ble foretatt;
9. søksmålet grunnet seg på en ulovlig skadevoldende handling i forretningsforhold eller en rettsstridig krenkelse av et patent, Gebrauchsmuster, varemerke, Sortenschutzrecht, mønster eller en modell eller opphavsrett, og handlingen ble foretatt i avgjørelsesstaten;
10. søksmålet gjaldt en rett til en fast eiendom eller et krav som utspringer av en slik rett, og den faste eiendom befinner seg i avgjørelsesstaten;

11. die Klage in einer Erbschaftsstreitigkeit erhoben worden ist und der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Entscheidungsstaat hatte, ohne Rücksicht darauf, ob zu dem Nachlaß bewegliche oder unbewegliche Sachen gehörten; dies gilt jedoch nicht, soweit die Entscheidung die Erbfolge in Grundstücke betrifft, die im Anerkennungsstaat belegen sind und bei denen sich die Erbfolge nach Anerbenrecht (odels- oder aasetesrett) bestimmt;
12. mit der Klage ein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten deshalb geltend gemacht worden ist, weil eine Vollstreckung aus einer Entscheidung eines Gerichts des anderen Staates betrieben worden war, die in diesem Staat aufgehoben oder abgeändert worden ist.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird, vorbehaltlich der Nummer 4 des diesem Vertrag beigefügten Protokolls, im Sinne dieses Vertrages auch anerkannt, wenn sie sich aus einer zwischen beiden Staaten geltenden Übereinkunft ergibt.

(3) Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird jedoch nicht anerkannt, wenn nach dem Recht des Anerkennungsstaates dessen Gerichte für die Klage, die zu der Entscheidung geführt hat, ausschließlich zuständig sind. Das gleiche gilt, wenn der Anerkennungsstaat auf Grund seines innerstaatlichen Rechts oder auf Grund einer Übereinkunft die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates anerkennen muß.

Artikel 9

(1) Wird die in einem Staat ergangene Entscheidung in dem anderen Staat geltend gemacht, so darf nur geprüft werden, ob

1. die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
2. die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nach Artikel 8 anzuerkennen ist;
3. einer der in Artikel 6 und in Artikel 7 Abs. 2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(3) Die Gerichte und Behörden des Anerkennungsstaates sind bei der Prüfung, ob die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates anzuerkennen ist, an die tatsächlichen Feststellungen, auf Grund deren das Gericht seine Zuständigkeit angenommen hat, gebunden. Dies gilt nicht, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren im Entscheidungsstaat nicht eingelassen hatte.

Dritter Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 10

(1) Entscheidungen der Gerichte des einen Staates, auf die dieser Vertrag anzuwenden ist, sind in dem anderen Staat zur Zwangsvollstreckung zuzulassen, wenn

1. sie in dem Entscheidungsstaat vollstreckbar sind;
2. sie in dem Staat, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll (Vollstreckungsstaat), anzuerkennen sind.

(2) Auf Grund noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen kann eine nach Maßgabe des Artikels 17 beschränkte Zwangsvollstreckung beantragt werden, sofern die Entscheidungen auf eine bestimmte Geldsumme lauten.

11. søksmålet er reist i en arvetvist og arvelateren hadde sin siste bopel i avgjørelsesstaten uten hensyn til om arven omfattet fast eiendom eller løsøre; dette gjelder likevel ikke dersom avgjørelsen gjelder arvefølgen ved fast eiendom som ligger i anerkjennelsesstaten og hvor arvefølgen bestemmes av reglene om odels- eller åsetesrett (Anerbenrecht);

12. søksmålet gjaldt krav på skadeserstatning eller tilbakeføring av oppnådd formuesfordel fordi det har vært foretatt fullbyrding av en avgjørelse truffet av en domstol i den annen stat, og denne avgjørelse er blitt opphevet eller endret i den nevnte stat.

(2) Kompetansen til domstolene i avgjørelsesstaten skal, med forbehold av bestemmelsene i nr. 4 i den protokoll som er tilknyttet denne overenskomst, også anerkjennes i forhold til overenskomsten dersom kompetansen følger av en (annen) mellom de to stater gjeldende overenskomst.

(3) Kompetansen til domstolene i avgjørelsesstaten skal likevel ikke anerkjennes dersom anerkjennelsesstatens domstoler har eksklusiv kompetanse i den sak som vedkommende avgjørelse gjelder. Det samme gjelder dersom anerkjennelsesstaten på grunn av sin nasjonale lov eller på grunn av en overenskomst må tillegge domstolene i en tredje stat eksklusiv kompetanse.

Artikkel 9

(1) Når en avgjørelse truffet i en av statene blir gjort gjeldende i den annen stat, skal det bare kunne prøves om

1. avgjørelsen er blitt rettskraftig;
2. kompetansen til domstolene i avgjørelsesstaten skal anerkjennes etter artikkel 8;
3. noen av de grunner til nektelse av anerkjennelse som er nevnt i artikkel 6 og artikkel 7 annet ledd foreligger.

(2) Ut over dette skal avgjørelsen ikke gjøres til gjenstand for prøvelse.

(3) Domstolene og myndighetene i anerkjennelsesstaten er ved prøvelsen av kompetansen til domstolene i avgjørelsesstaten bundet av det faktum som vedkommen- de domstol har lagt til grunn i kompetansespørsmålet. Dette gjelder likevel ikke når saksøkte ikke har innlatt seg i saken i avgjørelsesstaten.

Tredje del

Fullbyrding av rettsavgjørelser

Artikkel 10

(1) Avgjørelser som er truffet av domstoler i en av statene, og som denne overenskomst kommer til anvendelse på, kan kreves tvangsfullbyrdet i den annen stat dersom

1. de kan fullbyrdes i avgjørelsesstaten;
2. de skal anerkjennes i den stat hvor tvangsfullbyrdingen skal gjennomføres (fullbyrdingstaten).

(2) Også avgjørelser som ennå ikke er rettskraftige, kan kreves tvangsfullbyrdet så langt det følger av artikkel 17, når de lyder på en bestemt pengesum.

Artikel 11

Das Verfahren, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und die Zwangsvollstreckung selbst richten sich, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

I. Vollstreckung
rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 12

Den Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, kann jeder stellen, der in dem Entscheidungsstaat Rechte aus der Entscheidung herleiten kann.

Artikel 13

(1) Der Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, ist

1. in der Bundesrepublik Deutschland an das Landgericht,
 2. im Königreich Norwegen an das namsrett
- zu richten.

(2) Örtlich zuständig ist

1. in der Bundesrepublik Deutschland das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz und bei Fehlen eines solchen Vermögen hat oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll,
2. im Königreich Norwegen, vorbehaltlich der sich aus Nummer 6 des diesem Verträge beigefügten Protokolls ergebenden Ausnahmen, das namsrett, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, und, wenn die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe einer Sache durchgeführt werden soll, das namsrett, in dessen Bezirk sich diese Sache befindet.

Artikel 14

(1) Die Partei, welche die Zulassung der Zwangsvollstreckung beantragt, hat beizubringen

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, die auch die Gründe enthalten muß;
2. den Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist;
3. den Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist;
4. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder einer anderen Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung der Partei, gegen welche die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, zugestellt worden ist;
5. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten ordnungsmäßig zugestellt worden ist, sofern sich der Beklagte auf das Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht eingelassen hatte;
6. eine Übersetzung der vorerwähnten Urkunden in die Sprache des angerufenen Gerichts, die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein muß.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden durch eine Bescheinigung geführt, die der nach dem Recht des Entscheidungsstaates zuständige Beamte des Gerichts ausstellt, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat oder das diesem Gericht im Rechtszuge übergeordnet ist.

Artikkel 11

Fremgangsmåten ved avgjørelsen av spørsmålet om tvangsfullbyrding kan finne sted, og selve tvangsfullbyrdingen retter seg, med forbehold av bestemmelsene i denne overenskomst, etter loven i fullbyrdingstaten.

I. Fullbyrding
av rettskraftige avgjørelser

Artikkel 12

Begjæring om tvangsfullbyrding kan fremsettes av enhver som i avgjørelsesstaten kan utlede rettigheter av avgjørelsen.

Artikkel 13

(1) Begjæring om tvangsfullbyrding skal rettes

1. i Kongeriket Norge til namsretten,
2. i Forbundsrepublikken Tyskland til das Landgericht.

(2) Stedlig kompetent er

1. i Kongeriket Norge, med forbehold av de unntak som følger av nr. 6 i den protokoll som er tilknyttet denne overenskomst, den namsrett i hvis distrikt debitor har sin bopel og, når tvangsfullbyrdingen tar sikte på utlevering av en gjenstand, den namsrett i hvis distrikt denne gjenstand befinner seg;
2. i Forbundsrepublikken Tyskland das Landgericht i hvis distrikt debitor har sin bopel eller, i mangel av bopel, hvor debitor har formue eller hvor tvangsfullbyrdingen skal gjennomføres.

Artikkel 14

(1) Den part som begjærer fullbyrding skal fremlegge

1. en av domstolen utferdiget avskrift av avgjørelsen, som også skal inneholde avgjørelsesgrunnene;
2. bevis for at avgjørelsen er rettskraftig;
3. bevis for at avgjørelsen kan fullbyrdes;
4. originalen eller en bekreftet avskrift av forkynningspåtegningen eller en annen bevitnelse som viser at avgjørelsen er forkynt for den part som tvangsfullbyrdingen skal foretas mot;
5. originalen eller en bekreftet avskrift av bevitnelsen som viser at det skrift som innledet prosessen er blitt forkynt for saksøkte på lovlig måte, dersom saksøkte ikke har innlatt seg i den sak som avgjørelsen er truffet i;
6. en oversettelse av de forannevnte dokumenter til den anmodete domstols språk; oversettelsen skal være bevitnet av en diplomatisk eller konsulær representant for en av statene, eller av en offentlig beskikket eller edsvoren translator i en av statene.

(2) Bevis etter første ledd nr. 2 og 3 føres ved en bekreftelse som er utferdiget av den etter avgjørelsesstatens lov kompetente tjenestemann ved den domstol som har truffet den avgjørelse som skal fullbyrdes, eller som er en overordnet domstol i forhold til denne.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Urkunden bedürfen keiner Legalisation oder sonstigen Beglaubigung.

Artikel 15

(1) In dem Verfahren, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, darf nur geprüft werden, ob

1. die nach Artikel 14 erforderlichen Urkunden beigebracht sind;
2. die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nach Artikel 8 anzuerkennen ist;
3. einer der in Artikel 6 und in Artikel 7 Abs. 2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung kann der Schuldner auch vorbringen, es stünden ihm Einwendungen gegen den Anspruch selbst zu aus Gründen, die erst nach Erlaß der Entscheidung entstanden seien.

(3) Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(4) Nach dem Recht des Vollstreckungsstaates bestimmt sich, inwieweit Umstände, die der Zulassung der Zwangsvollstreckung entgegenstehen können, von Amts wegen oder nur auf Vorbringen des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Artikel 16

Die Zwangsvollstreckung kann auch nur für einen Teil der Entscheidung zugelassen werden, wenn

1. die Entscheidung einen oder mehrere Ansprüche betrifft und der Gläubiger beantragt, die Zwangsvollstreckung nur hinsichtlich eines Teils des Anspruchs oder hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche zuzulassen;
2. die Entscheidung mehrere Ansprüche betrifft und der Antrag des Gläubigers, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, nur wegen eines oder einiger Ansprüche begründet ist.

II. Vollstreckung nicht rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 17

(1) Für die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind (Artikel 10 Abs. 2), gelten die Artikel 12 bis 16 entsprechend. Wird einem Antrag des Gläubigers (Artikel 10 Abs. 2, Artikel 12) stattgegeben, so sind nur solche Maßnahmen zulässig, die der Sicherung des Gläubigers dienen.

(2) Ist die Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig, so hat die Partei, welche die Zulassung der Zwangsvollstreckung beantragt, den Nachweis zu erbringen, daß die Sicherheit geleistet worden ist.

Vierter Abschnitt Vollstreckung aus anderen Schuldtiteln

Artikel 18

(1) Vergleiche, die in Verfahren vor den Gerichten des einen Staates abgeschlossen und zu gerichtlichem Protokoll genommen worden sind, werden in dem anderen Staat zur Zwangsvollstreckung zugelassen, wenn

1. in dem Falle, daß eine gerichtliche Entscheidung über den Gegenstand des Vergleichs ergangen wäre, sie unter den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen würde;

(3) De dokumenter som er nevnt i første og annet ledd krever ingen legalisering eller annen form for bekreftelse.

Artikkel 15

(1) I den saksbehandling hvorunder begjæringen om tvangsfullbyrding tas til følge, skal det bare prøves om

1. de dokumenter foreligger som er foreskrevet i artikkel 14;
2. kompetansen til domstolene i avgjørelsesstaten skal anerkjennes etter artikkel 8;
3. en av de grunner til å nekte anerkjennelse foreligger som er nevnt i artikkel 6 og i artikkel 7 annet ledd.

(2) Mot fullbyrding kan debitor også innvende at det foreligger innsigelser mot selve kravet som støtter seg på omstendigheter som først er oppstått etter at avgjørelsen er truffet.

(3) Ut over dette skal avgjørelsen ikke gjøres til gjensstand for prøvelse.

(4) Etter fullbyrdingstatens lov avgjøres hvorvidt omstendigheter som kan gi grunn til innsigelser mot fullbyrdingen, skal tas i betraktning ex officio eller bare dersom de gjøres gjeldende av debitor.

Artikkel 16

Tvangsfullbyrding kan også besluttes bare for en del av avgjørelsen, dersom

1. avgjørelsen angår et eller flere krav, og kreditor begjærer fullbyrding bare med hensyn til en del av kravet eller et eller flere av kravene;
2. avgjørelsen gjelder flere krav og kreditors begjæring om tvangsfullbyrding bare er begrunnet for så vidt angår ett krav eller enkelte av kravene.

II. Fullbyrding av ikke rettskraftige avgjørelser

Artikkel 17

(1) For tvangsfullbyrding av avgjørelser som ennå ikke er rettskraftige (artikkel 10 annet ledd) gjelder artikkel 12 til 16 tilsvarende. Dersom kreditors begjæring etterkommes (artikkel 10 annet ledd, artikkel 12), er det bare adgang til slike tiltak som tjener til sikkerhet for kreditor.

(2) Er tvangsfullbyrdingen betinget av en sikkerhetsstillelse, skal den part som begjærer tvangsfullbyrdingen godtgjøre at sikkerhet er stillet.

Fjerde del Fullbyrding av andre tvangsgrunnlag

Artikkel 18

(1) Forlik som er inngått under saksbehandling for en domstol i en av statene og som er ført til protokolls ved domstolen, skal kunne tvangsfullbyrdes i den annen stat dersom

1. en rettsavgjørelse angående samme tvistgjensstand ville ha falt inn under overenskomstens virkeområde i tilfelle den var truffet;

2. der Vergleich in dem Staat, in dem er abgeschlossen wurde, vollstreckbar ist.

(2) Für den Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, und für das weitere Verfahren gelten die Artikel 11 bis 16 entsprechend. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung hat sich das angerufene Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob

1. die nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 erforderlichen Urkunden beigebracht sind;
2. die Parteien nach dem Recht des Vollstreckungsstaates berechtigt sind, über den Gegenstand des Verfahrens einen Vergleich zu schließen;
3. die Zwangsvollstreckung der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 19

Die Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestimmen sich nach den Übereinkünften, die zwischen beiden Staaten jeweils in Kraft sind.

Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen

Artikel 20

(1) Eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt, ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in dem einen Staat hat, kann vor den Gerichten des anderen Staates nicht allein deshalb verklagt werden, weil sie Vermögen im Hoheitsgebiet des anderen Staates hat (§ 23 der deutschen Zivilprozeßordnung, § 32 der norwegischen Zivilprozeßordnung).

(2) Dies gilt jedoch nicht, wenn

1. mit der Klage ein Recht an einem Vermögensstück oder ein Anspruch aus einem solchen Recht, der Besitz eines Vermögensstücks oder ein Anspruch, der sich gegen den Eigentümer oder Besitzer eines Vermögensstücks als solchen richtet, geltend gemacht wird und wenn in jedem dieser Fälle das Vermögensstück im Gerichtsstaat belegen ist;
2. mit der Klage eine Forderung geltend gemacht wird, zu deren Sicherung ein im Gerichtsstaat belegenes Vermögensstück auf Grund eines Rechtsgeschäfts oder kraft Gesetzes dient oder zu deren Sicherung ein Schiff oder die von diesem Schiff verdiente Fracht während des Aufenthalts des Schiffs im Gerichtsstaat durch eine gerichtliche Verfügung beschlagnahmt worden ist;
3. der Wert des geltend gemachten Anspruchs den Wert des im Gerichtsstaat belegenen Vermögens nicht übersteigt;
4. mit der Klage eine Entscheidung beantragt wird, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Vertrages fällt.

Artikel 21

(1) Die Gerichte eines Staates haben die Entscheidung abzulehnen oder, wenn sie es für zweckmäßig erachten, das Verfahren auszusetzen, falls ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes in dem anderen Staat bereits anhängig ist und in diesem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die in dem Staat, in dem das zuletzt angerufene Gericht seinen Sitz hat, anzuerkennen sein wird.

2. forliket kan fullbyrdes i den stat hvor det ble inngått.

(2) For begjæringen om tvangsfullbyrding og for den videre saksbehandling gjelder artikkel 11 til 16 tilsvarende. Ved avgjørelse av om begjæringen om tvangsfullbyrding skal tas til følge, skal den anmodete domstol innskrenke seg til å prøve om

1. de dokumenter som er nødvendige etter artikkel 14 første ledd nr. 1, 3, 4 og 6 foreligger;
2. partene etter fullbyrdingstatens lov er berettiget til å inngå forlik om sakens gjenstand;
3. fullbyrdingen vil virke støtende på rettsordenen i fullbyrdingstaten.

Artikkel 19

For anerkjennelse og fullbyrding av voldgiftsavgjørelser gjelder de overenskomster som til enhver tid er i kraft mellom de to stater.

Femte del Særlige bestemmelser

Artikkel 20

(1) En person som har sin bopel eller sitt vanlige oppholdssted eller, dersom det dreier seg om en juridisk person eller et selskap, har sitt sete eller hovedkontor i den ene stat, kan ikke saksøkes ved domstolene i den annen stat bare på grunn av at vedkommende har formue på den annen stats område (§ 32 i den norske lov om rettergangsmåten i tvistemål, § 23 i den tyske Zivilprozeßordnung).

(2) Dette gjelder likevel ikke dersom

1. søksmålet gjelder en rettighet i en formuegjenstand eller et krav som utspringer av en slik rettighet, besittelsen av en formuegjenstand eller et krav som retter seg mot eieren eller besitteren av en formuegjenstand som sådan, og formuegjenstanden i ethvert av disse tilfelle befinner seg i domstolstaten;
2. søksmålet gjelder en fordring og en formuegjenstand som befinner seg i domstolstaten skal tjene til sikring av denne i henhold til en rettshandel eller i henhold til loven, eller et skip eller krav på frakt opptjent med dette skip er blitt beslaglagt under skipets opphold i domstolstaten ved rettslig forføyning til sikring av fordringen;
3. verdien av det krav som gjøres gjeldende ikke overstiger verdien av den formue som befinner seg i domstolstaten;
4. det ved søksmålet kreves en avgjørelse som ikke faller inn under virkeområdet for denne overenskomst.

Artikkel 21

(1) Domstolene i en av statene skal avvise saken eller, dersom det anses hensiktsmessig utsette saksbehandlingen, hvis et søksmål allerede er reist i den annen stat mellom de samme parter om den samme tvistgjenstand, og det i dette søksmål kan treffes en avgjørelse som skal anerkjennes i den stat hvor den domstol som sak sist ble reist for befinner seg.

(2) Jedoch können bei den Gerichten eines jeden Staates die in seinem Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, beantragt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht mit der Hauptsache befaßt ist.

Artikel 22

Dieser Vertrag berührt, unbeschadet des Artikels 4 Abs. 2, nicht die Bestimmungen anderer Übereinkünfte, die zwischen beiden Staaten gelten oder gelten werden und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schudtitel regeln.

Artikel 23

(1) Jeder Staat verpflichtet sich, Entscheidungen der Gerichte eines dritten Staates, die gegen eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt, mit Sitz oder Hauptniederlassung in dem anderen Staat ergangen sind, nicht anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn die Zuständigkeit der Gerichte des dritten Staates allein deshalb gegeben war, weil

1. im Hoheitsgebiet dieses Staates Vermögen des Beklagten belegen oder beschlagnahmt worden war, es sei denn, daß
 - a) mit der Klage ein Recht an dem Vermögensstück oder ein Anspruch aus einem solchen Recht, der Besitz des Vermögensstücks oder ein Anspruch, der sich auf das Vermögensstück bezieht, geltend gemacht worden ist;
 - b) mit der Klage eine Forderung geltend gemacht worden ist, die durch das im Entscheidungsstaat belegene Vermögensstück gesichert war;
2. der Kläger die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaates besaß;
3. der Kläger seinen Wohnsitz oder Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelte, seinen Sitz, seine Niederlassung oder seinen Errichtungsort im Entscheidungsstaat hatte, es sei denn, daß diese Zuständigkeit für bestimmte vertragliche Rechtsverhältnisse zugelassen worden ist, um deren Besonderheiten Rechnung zu tragen;
4. der Kläger Geschäfte im Entscheidungsstaat vorgenommen hat, es sei denn, daß sich die Klage auf diese Geschäfte bezogen hat;
5. das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten gelegentlich eines vorübergehenden Aufenthalts im Entscheidungsstaat zugestellt worden ist;
6. das Gericht einseitig vom Kläger, insbesondere in einer Rechnung, bestimmt worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nur für Entscheidungen, die unter den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen würden, falls sie in einem der beiden Staaten ergangen wären.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht Verpflichtungen aus Übereinkünften, die für einen der beiden Staaten bis zum 31. Dezember 1972 in Kraft getreten sind.

Artikel 24

Dieser Vertrag ist nur auf gerichtliche Entscheidungen und andere Schudtitel anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten erlassen oder errichtet werden.

(2) Likevel kan det rettes begjæring til domstolene i enhver av statene om midlertidige forføyninger som følger av dens lovgivning, herunder slike forføyninger som går ut på sikkerhetstillelse, og dette uten hensyn til hvilken domstol som behandler sakens realitet.

Artikkel 22

Denne overenskomst berører, med forbehold av bestemmelsene i artikkel 4 annet ledd, ikke bestemmelsene i andre overenskomster som gjelder eller vil komme til å gjelde mellom de to stater, og som inneholder bestemmelser om anerkjennelse og fullbyrding av rettsavgjørelser og andre tvangsgrunnlag på særlige rettsområder.

Artikkel 23

(1) De to stater forplikter seg til ikke å anerkjenne eller fullbyrde avgjørelser truffet av domstolene i en tredje stat mot en person som har bopel eller vanlig oppholdssted eller, dersom det dreier seg om juridisk person eller selskap, har sete eller hovedkontor i den annen stat, dersom domstolene i den tredje stat var kompetent bare fordi

1. formue tilhørende saksøkte befant seg eller var beslaglagt på denne stats område; dette gjelder likevel ikke dersom
 - a) søksmålet gjaldt en rettighet i formuegjenstanden eller et krav som utspringer av en slik rettighet, besittelsen av formuegjenstanden eller et krav som angår formuegjenstanden;
 - b) søksmålet gjaldt en fordring som hadde sikkerhet i formuegjenstanden i avgjørelsesstaten;
2. saksøkeren var statsborger i avgjørelsesstaten;
3. saksøkeren hadde sin bopel eller sitt oppholdssted, eller dersom det dreier seg om en juridisk person eller et selskap, hadde sete, kontor eller stiftelsessted i avgjørelsesstaten; dette gjelder likevel ikke dersom domstolen har ansett seg kompetent for bestemte kontraktsmessige rettsforhold på grunn av deres spesielle karakter;
4. saksøkeren har drevet forretningsvirksomhet i avgjørelsesstaten; dette gjelder likevel ikke dersom søksmålet utspringer av denne forretningsvirksomhet;
5. det dokument som innledet prosessen er blitt forkynt for saksøkte under et midlertidig opphold i avgjørelsesstaten;
6. vernettinget er ensidig bestemt av saksøkeren, navnlig i en regning.

(2) Bestemmelsene i første ledd gjelder bare for avgjørelser som ville ha falt under virkeområdet for denne overenskomst dersom de hadde vært truffet i en av de to stater.

(3) Bestemmelsen i første og annet ledd har ingen betydning for forpliktelser i henhold til avtaler som for en av statene er trådt i kraft innen 31. desember 1972.

Artikkel 24

Denne overenskomst kommer bare til anvendelse på rettsavgjørelser og andre tvangsgrunnlag som er truffet eller kommet i stand etter overenskomstens ikrafttredelse.

**Sechster Abschnitt
Schlußbestimmungen****Artikel 25**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 26

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 27

Jeder der beiden Staaten kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Oslo am 17. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**Sjette del
Sluttbestemmelser****Artikkel 25**

Denne overenskomst skal også gjelde for Land Berlin dersom Forbundsrepublikken Tysklands regjering ikke innen 3 måneder etter overenskomstens ikrafttredelse har gitt Kongeriket Norges regjering meddelelse om det motsatte.

Artikkel 26

(1) Denne overenskomst skal ratifiseres. Ratifikasjonsdokumentene skal utveksles i Bonn.

(2) Overenskomsten trer i kraft 30 dager etter utvekslingen av ratifikasjonsdokumentene.

Artikkel 27

Enhver av de kontraherende statene kan oppsi overenskomsten. Oppsigelsen trer i kraft 1 år etter at den annen stat er blitt notifisert om oppsigelsen.

TIL BEKREFTELSE HERAV har begge parter befulmektigete undertegnet denne overenskomst og forsynt den med sine segl.

UTFERDIGET i Oslo den 17. juni 1977 i to eksemplarer på tysk og norsk språk, som hvert skal ha samme gyldighet.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For Forbundsrepublikken Tyskland

Dr. Vogel
Dr. Wand

Für das Königreich Norwegen
For Kongeriket Norge
Inger Louise Valle

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen haben die Bevollmächtigten außerdem die folgenden Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des genannten Vertrages betrachtet werden:

1. Als Strafgerichte im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 des Vertrages sind solche Strafgerichte nicht anzusehen, deren Zuständigkeit auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.
2. Unter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 2 des Vertrages sind auch ihre Rechtsnachfolger zu verstehen.
3. Artikel 4 Abs. 2 ist dahin zu verstehen, daß in dem vorgesehenen Umfang auch solche Entscheidungen, Vergleiche und Urkunden über Unterhaltsansprüche nach dem Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 anzuerkennen und zu vollstrecken sind, die eine juristische oder natürliche Person erworben oder erwirkt hat, auf die kraft Gesetzes der Unterhaltsanspruch übergegangen ist, weil sie dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt oder Unterstützung gewährt hat. Das gleiche gilt, wenn der Unterhaltsanspruch auf Grund eines Verwaltungsaktes oder einer Vereinbarung auf eine Person des öffentlichen Rechts, die dem Unterhaltsberechtigten Unterhalt oder Unterstützung gewährt hat, übergegangen ist.
4. Jede Vertragspartei kann durch eine Erklärung bewirken, daß eine Zuständigkeit, die sich aus einer anderen zwischen beiden Staaten geltenden Übereinkunft ergibt (Artikel 8 Abs. 2), nicht im Sinne dieses Vertrages anerkannt wird.
5. Jede Vertragspartei kann durch eine Erklärung ein anderes zuständiges Gericht im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 bestimmen, wenn dies durch eine Änderung der innerstaatlichen Gesetzgebung erforderlich wird.
6. Die Ausnahmen für die örtliche Zuständigkeit des namsrett (Artikel 13 Abs. 2 Nr. 2) bestimmen sich nach den §§ 21 und 78 des norwegischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung vom 13. August 1915; diese Vorschriften lauten:

„§ 21

Zwangsvollstreckungsbehörde ist, wenn nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, das namsrett und der Vollstreckungsbeamte, in dessen Bezirk eine Vollstreckungshandlung durchgeführt werden soll oder worden ist.

Die Parteien können nicht die Zuständigkeit einer anderen als der nach dem Gesetz zuständigen Zwangsvollstreckungsbehörde vereinbaren.

§ 78

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist zuerst an dem Ort zu versuchen, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder der auf Grund gesetzlicher Vorschriften als sein Wohnsitz in rechtlichen Angelegenheiten gilt.

In Vermögensgegenständen, die sich an einem anderen Ort befinden, kann vollstreckt werden:

1. wenn der Schuldner zustimmt;
2. wenn die Zwangsvollstreckung am Wohnsitz des Schuldners nicht zur vollen Befriedigung führt oder

Ved undertegningen av overenskomsten mellom Forbundsrepublikken Tyskland og Kongeriket Norge om gjensidig anerkjennelse og fullbyrding av rettsavgjørelser og andre tvangsgrunnlag i sivile saker og handelsaker er de befullmektigete dessuten blitt enige om følgende bestemmelser, som anses som en del av den nevnte overenskomst:

1. Som straffedomstol i forhold til overenskomstens artikkel 1 annet ledd anses ikke slike straffedomstoler hvis kompetanse er begrenset til å gjelde en bestemt personkrets.
2. Med uttrykket arbeidsgiver eller arbeidstaker i overenskomstens artikkel 2 menes også deres rettsetterfølger.
3. Artikkelen 4 annet ledd skal forstås slik at også avgjørelser, forlik og vedtakelser om underholdskrav som er ervervet eller utvirket av en juridisk eller fysisk person som underholdskravet ved lov har gått over på fordi vedkommende har ytt den underholdsberettigede underhold eller understøttelse, skal i det omfang som følger av artikkel 4 annet ledd anerkjennes og fullbyrdes etter Haag-konvensjon 15 april 1958. Det samme gjelder når underholdskravet ved forvaltningsakt eller avtale har gått over på et offentligrettslig rettssubjekt som har ytt den underholdsberettigede underhold eller understøttelse.
4. Hver avtalepart kan ved en erklæring utvirke at et verneting som følger av en annen overenskomst mellom de to stater (artikkel 8 annet ledd) ikke skal anerkjennes i forhold til denne overenskomst.
5. Hver avtalepart kan ved en erklæring bestemme at en annen domstol skal være kompetent i forhold til artikkel 13 første ledd, dersom dette blir nødvendig som følge av en endring i den interne lovgivning.
6. De unntak som gjelder for namsrettens stedlige kompetanse (artikkel 13 annet ledd nr. 2) følger av §§ 21 og 78 i den norske lov om tvangsfullbyrdelse av 13 august 1915. Disse bestemmelser har følgende ordlyd:

„§ 21

Namsmyndighet i det enkelte tilfælde er, naar ikke loven særskilt bestemmer noget andet, namsretten i det domssogn og namsmanden paa det sted, hvor en tvangsforretning skal foregaa eller har foregaaet.

Parterne kan ikke vedta en anden namsmyndighet end den lovbestemte.

§ 78

Utlæg skal først søkes der, hvor saksøkte har bopæl, eller hvor han efter loven ansees for at ha bopæl i retslige anliggender.

I gods, som findes paa andet sted, kan utlæg tages:

1. naar saksøkte samtykker;
2. naar der ikke er fundet tilstrækkelig utlæg ved saksøktes bopæl, eller det paa forhaand maa antages

wenn von vornherein anzunehmen ist, daß an seinem Wohnsitz zur Befriedigung ausreichendes pfändbares Vermögen nicht vorhanden ist;

3. wenn der Schuldner im Inland keinen bekannten Wohnsitz hat;

4. wenn in einen Gegenstand vollstreckt werden soll, an dem die betreibende Partei ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht wegen des Anspruchs hat."

7. Die Erklärungen gemäß den Nummern 4 und 5 sind von der Regierung des einen Vertragsstaates der Regierung des anderen Vertragsstaates zu notifizieren. Sie können jederzeit zurückgenommen werden.

Die Regierung des Königreichs Norwegen wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Änderungen der unter Nummer 6 angeführten §§ 21 und 78 des norwegischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung vom 13. August 1915 unterrichten.

8. Tritt das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsverpflichtungen für beide Staaten in Kraft, sind an Stelle der Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 (Artikel 4 Abs. 2) die Vorschriften dieses Übereinkommens anzuwenden. Das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 findet sodann auf alle in Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages genannten Entscheidungen Anwendung, selbst wenn einer der beiden Staaten gemäß Artikel 26 des Übereinkommens einen Vorbehalt erklärt.

givet, at der ikke vil være ubeheftet utlæg at faa ved hans bopæl;

3. naar saksøkte ikke har kjendt bopæl i riket;

4. naar utlæg skal tages i gjenstande, hvori saksøkeren har panteret eller tilbakeholdsret for kravet."

7. De erklæringer som er nevnt i nr. 4 og 5 skal avgis av den ene kontraherende stats regjering overfor den annen kontraherende stats regjering i form av notifikasjon. De kan til enhver tid trekkes tilbake.

Kongeriket Norges regjering vil underrette Forbundsrepublikken Tysklands regjering om endringer i de i nr. 6 nevnte §§ 21 og 78 i den norske lov om tvangsfullbyrdelse av 13 august 1915.

8. Dersom Haag-konvensjon 2 oktober 1973 om anerkjennelse og fullbyrding av avgjørelser om underholdsbidrag trer i kraft i forhold til begge stater, skal dens bestemmelser anvendes istedenfor bestemmelsene i Haag-konvensjon 15 april 1958 (artikkel 4 annet ledd). Konvensjonen 2 oktober 1973 får da anvendelse på alle de avgjørelser som er nevnt i overenskomstens artikkel 4 annet ledd annet punktum, selv om en av statene tar forbehold etter konvensjonens artikkel 26.

GESCHEHEN zu Oslo am 17. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

UTFERDIGET i Oslo den 17. juni 1977 i to eksemplarer på tysk og norsk språk som hvert skal ha samme gyldighet.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For Forbundsrepublikken Tyskland
Dr. Vogel
Dr. Wand

Für das Königreich Norwegen
For Kongeriket Norge
Inger Louise Valle

Denkschrift zum Vertrag

Der vorliegende Vertrag ist das erste Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen, das die Bundesrepublik Deutschland mit einem skandinavischen Staat abgeschlossen hat. Ihm kommt deshalb für die Entwicklung der Beziehungen auf dem Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs in Zivil- und Handelssachen mit dem nordeuropäischen Bereich besondere Bedeutung zu.

Für den Abschluß des Vertrages besteht ein Bedürfnis, weil den engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen bisher eine sichere rechtliche Grundlage fehlt. Nach norwegischem Recht (§§ 167, 168 der norwegischen Zivilprozeßordnung) werden Entscheidungen ausländischer Gerichte in Norwegen nur auf Grund eines Staatsvertrages anerkannt und vollstreckt. Infolgedessen ist die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht verbürgt, so daß auch die Entscheidungen norwegischer Gerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland weder Rechtskraft noch Vollstreckungswirkung entfalten. Dieser unbefriedigende Rechtszustand soll durch den vorliegenden Vertrag geändert werden. In dem Vertrag kommt zugleich das Vertrauen der Staaten in die beiderseitigen Einrichtungen der Rechtspflege zum Ausdruck.

Der Aufbau des Vertrages weicht etwas von demjenigen der Vollstreckungsverträge ab, welche die Bundesrepublik Deutschland mit Belgien, Griechenland, Großbritannien, den Niederlanden und Österreich abgeschlossen hat. Ähnlich wie der Vollstreckungsteil des deutsch-tunesischen Rechtshilfe- und Vollstreckungsvertrages in Zivil- und Handelssachen vom 19. Juli 1966 (BGBl. 1969 II S. 890) enthält er in einem Ersten Abschnitt (Artikel 1 bis 4) die Zusammenfassung der Bestimmungen, die sich mit seinem sachlichen Anwendungsbereich befassen. In seinem Zweiten Abschnitt (Artikel 5 bis 9) regelt der Vertrag die Voraussetzungen, unter denen gerichtliche Entscheidungen gegenseitig anerkannt werden. In seinem Dritten Abschnitt (Artikel 10 bis 17) sind die näheren Bestimmungen über die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen enthalten. Der Vierte Abschnitt (Artikel 18 und 19) befaßt sich mit anderen Schultiteln als gerichtlichen Entscheidungen. In dem Fünften Abschnitt (Artikel 20 bis 24) sind besondere Bestimmungen zusammengefaßt, die u. a. den Ausschluß bestimmter Gerichtsstände für das Erkenntnisverfahren, die Wirkungen der Rechtshängigkeit, das Verhältnis des Vertrages zu anderen internationalen Übereinkünften sowie eine negative Anerkennungsregelung enthalten. Der Sechste Abschnitt (Artikel 25 bis 27) enthält die üblichen Schlußbestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich, die Ratifikation, das Inkrafttreten und eine Kündigung des Vertrages.

Gleichzeitig mit dem Vertrag wurde ein Protokoll unterzeichnet, in dem zusätzliche Vereinbarungen zu einzelnen Bestimmungen getroffen worden sind.

Die Delegationen beider Staaten haben zu dem Vertrag einen „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler“ in beiden Sprachen der Vertragsstaaten angefertigt. In diesem — im März 1977 abgeschlossenen — Bericht wird dargelegt, welche Überlegungen zu den einzelnen Regelungen des Vertrages geführt haben; außerdem werden rechtsvergleichende Hinweise auf das deutsche und das norwegische Recht gegeben, um den Gerichten und Behörden beider Staaten die Anwendung des Vertrages zu erleichtern. Der „Gemeinsame Bericht der Unterhändler“ ist dieser Denkschrift als Anlage beigelegt. Auf ihn darf zur Erläuterung des Vertrages im einzelnen verwiesen werden.

Folgende Punkte der vertraglichen Regelung sind besonders hervorzuheben:

Anerkannt werden grundsätzlich nur gerichtliche Entscheidungen, die in Rechtskraft erwachsen sind (Artikel 5). Diese Beschränkung geht auf das norwegische Recht zurück. Jedoch kann aus gerichtlichen Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind und auf eine bestimmte Geldsumme lauten, die Zwangsvollstreckung zur Sicherstellung betrieben werden (Artikel 10 Abs. 2).

Die Regelung der internationalen Zuständigkeit (Artikel 5 Nr. 2, Artikel 8) folgt wie bei den früheren Vollstreckungsverträgen der Bundesrepublik dem System der sogenannten „indirekten Zuständigkeit“. Der Richter des Staates, in dem die Klage erhoben oder sonstwie eine Entscheidung beantragt wird, hat danach die Frage, ob er für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig ist, grundsätzlich nach seinem innerstaatlichen Recht zu beantworten; der in Artikel 8 des Vertrages enthaltene Katalog hat erst für den Richter des Staates Bedeutung, in dem die Entscheidung zur Anerkennung oder zur Vollstreckung vorgelegt wird.

Von diesem System enthält jedoch Artikel 20 des Vertrages eine Ausnahme. In dieser Bestimmung wird der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 der deutschen, § 32 der norwegischen Zivilprozeßordnung) bereits für das Erkenntnisverfahren ausgeschlossen, wenn der Beklagte in dem anderen Vertragsstaat seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hat. Die Bestimmung des Artikels 20 Abs. 1 ist gerechtfertigt, weil der Gerichtsstand des Vermögens international als unerwünscht gilt (sog. exorbitanter Gerichtsstand). Diese Lösung ist dem System der sogenannten „direkten Zuständigkeit“ zuzurechnen.

Mit Artikel 20 steht Artikel 23 des Vertrages in einem engen Zusammenhang. Diese Bestimmung befaßt sich ebenfalls mit den sogenannten exorbitanten Gerichtsständen. Nach ihr sind die Vertragsstaaten verpflichtet, gerichtliche Entscheidungen aus dritten Staaten, die in international unerwünschten Gerichtsständen gegen Beklagte mit Wohnsitz oder Sitz in einem der Vertragsstaaten

ergangen sind, nicht anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die Gerichtsstände, die nach dem Vertrag anzuerkennen sind, werden in Artikel 8 Abs. 1 und 2 abschließend aufgezählt. Es handelt sich um folgende Zuständigkeiten:

den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Sitzes oder der Hauptniederlassung,

den vereinbarten Gerichtsstand,

den Gerichtsstand der rügelosen Einlassung zur Hauptsache (stillschweigend vereinbarter Gerichtsstand),

den von dem ganz oder teilweise abgewiesenen Kläger gewählten Gerichtsstand,

den Gerichtsstand der Widerklage,

den Gerichtsstand der geschäftlichen Niederlassung oder Zweigniederlassung,

den Gerichtsstand des Erfüllungsortes,

den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung für Schadensersatzklagen wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Verlustes oder Beschädigung einer Sache sowie wegen Verletzung bestimmter absoluter Rechte im Geschäftsleben,

den dinglichen Gerichtsstand bei unbeweglichen Sachen,

den Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes des Erblassers in Erbschaftsstreitigkeiten,

den Gerichtsstand der Zwangsvollstreckung für Klagen auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten bei Vollstreckung einer Entscheidung, die nachträglich aufgehoben wird.

Der deutsch-norwegische Vertrag soll die Vollstreckung der deutschen und der norwegischen Schuldtitel in besonderem Maße erleichtern. In dem „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler“ (vgl. dort Absatz 2 der Einleitung zum Dritten Abschnitt) ist ausgeführt, „daß die Zulassung zur Vollstreckung so einfach wie möglich ausgestaltet werden soll“. In der Bundesrepublik Deutschland soll deshalb, ähnlich wie auf Grund des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, zu dem norwegischen Schuldtitel nach einer summarischen Prüfung ohne vorherige Anhörung des Schuldners auf Anordnung des Vorsitzenden einer Zivilkammer des Landgerichts eine Vollstreckungsklausel erteilt werden, gegen deren Bewilligung der Schuldner in einem zweiten Verfahrensabschnitt einen Rechtsbehelf erheben kann. Die Einzelheiten dieser Regelung sind in dem Entwurf des Ausführungsgesetzes enthalten, das zugleich mit dem Entwurf des Vertragsgesetzes vorgelegt wird und auf dessen Begründung verwiesen werden darf.

Anlage zur Denkschrift

**Gemeinsamer Bericht der Unterhändler
zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen**

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Vertrag hat den Zweck, in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen sicherzustellen, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

In Norwegen werden Entscheidungen ausländischer Gerichte in vermögensrechtlichen Zivilsachen nicht anerkannt und vollstreckt, es sei denn, daß die Anerkennung und Vollstreckung in einem Staatsvertrag vereinbart ist (§§ 167, 168 der norwegischen Zivilprozeßordnung — RI.).

Bei dieser Rechtslage können auch umgekehrt solche norwegischen Urteile in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und vollstreckt werden, weil die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 5, §§ 722, 723 der deutschen Zivilprozeßordnung — ZPO; vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 19. Aufl., § 328 Anm. VIII, insbesondere unter D).

Lediglich auf einigen besonderen Sachgebieten ist die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen dadurch gewährleistet, daß beide Staaten multilateralen Übereinkommen angehören, in denen diese Fragen geregelt sind. Es handelt sich um folgende Konventionen:

die Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr — CIM — und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr — CIV — (BGBl. 1974 II S. 357, 381, 493, BGBl. 1975 II S. 1130; Overenskomster med fremmede Stater 1975 S. 385),

das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II S. 1005, BGBl. 1965 II S. 1584; Overenskomster 1966 S. 532),

das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (BGBl. 1958 II S. 576, BGBl. 1959 II S. 1388; Overenskomster 1958 S. 321)

und

das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBl. 1953 II S. 331, 556, BGBl. 1954 II S. 1012; Overenskomster 1954 S. 189, 329).

Es fehlt jedoch bisher an einer allgemeinen vertraglichen Regelung zwischen beiden Staaten. Dieser Zustand wird vor allem von den beiderseitigen Wirtschafts- und Handelskreisen bedauert, weil die Rechtssicherheit in den vielfältigen Beziehungen, die zwischen beiden Staaten geknüpft werden, nicht gegeben ist, wenn die im einen Staat erwirkten Titel im anderen Staat nicht verwertet werden können. Diese als unzulänglich empfundene Rechtslage will der Vertrag überwinden, indem er die allgemeine Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel schafft.

Der Vertrag lehnt sich in seinen Grundzügen und in seiner Systematik an die Vollstreckungsabkommen an,

die sowohl die beiden Vertragsparteien mit dritten Ländern als auch dritte Staaten untereinander abgeschlossen haben und die rechtsvergleichend herangezogen wurden. Berücksichtigt wurden auch die langjährigen Verhandlungen, die im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht stattgefunden (Zehnte Tagung der Haager Konferenz vom 7. bis 28. Oktober 1964 und Außerordentliche Tagung der Haager Konferenz vom 13. bis 26. April 1966) und zu dem Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geführt haben.

Der Vertrag ist wie folgt aufgebaut:

Der Erste Abschnitt betrifft den Anwendungsbereich des Vertrages, der Zweite Abschnitt die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, der Dritte Abschnitt die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und der Vierte Abschnitt die Vollstreckung aus anderen Schuldtiteln. In einem Fünften Abschnitt werden einige besondere Bestimmungen zusammengefaßt, die für die Abgrenzung der internationalen Zuständigkeit, für die Rechtshängigkeit sowie für das Verhältnis des Vertrages zu anderen Übereinkommen von Bedeutung sind. Der Sechste Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen.

In einem Zusatzprotokoll, das Bestandteil des Vertrages ist, werden Einzelheiten zu bestimmten Artikeln klar gestellt.

II. Erläuterungen zu den Artikeln**Erster Abschnitt****Anwendungsbereich des Vertrages****Zu Artikel 1**

Aus Artikel 1 ergibt sich zunächst, daß der Vertrag nur auf Entscheidungen anwendbar ist, die von einem Gericht ausgehen.

Entscheidungen der Verwaltungsbehörden fallen somit nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages.

Als Gerichte im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 kommen in der Bundesrepublik Deutschland die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte, das Bayerische Oberste Landesgericht und der Bundesgerichtshof in Betracht; da auch die Arbeitssachen teilweise unter den Vertrag fallen (vgl. Artikel 2), sind als Zivilgerichte ferner die Gerichte für Arbeitssachen (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht) zu erwähnen. Im Königreich Norwegen sind Gerichte im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 die Friedensgerichte (forlikrådene), die Stadt- und Landgerichte (herreds-og byrettene), die Berufungsgerichte (lagmannsrettene) und der Höchste Gerichtshof (høyesterett).

Die Entscheidungen müssen in einer Zivil- oder Handelsache ergangen sein.

Dem norwegischen Recht ist nur der einheitliche Begriff „Zivilrecht“ bekannt; unter ihn fallen auch solche Angelegenheiten, die im deutschen Recht als Handelssachen

besonders bezeichnet werden. Mit Rücksicht auf den deutschen Sprachgebrauch ist die Formel „Ansprüche der Parteien aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts“ verwendet worden, die auch sonst in internationalen Konventionen üblich ist (vgl. Artikel 1 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß). Diese begriffliche Unterscheidung konnte auch unbedenklich gemacht werden, da sich die Aufteilung in Angelegenheiten des Zivil- und des Handelsrechts auf den Inhalt des Vertrages nicht auswirkt.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß die Frage, ob eine Zivil- oder Handelssache vorliegt, sich nach dem Gegenstand der Entscheidung, also nach der Rechtsnatur des Anspruchs, beurteilt, über den die Entscheidung ergangen ist. Dies bringt die oben erwähnte Formel deutlich zum Ausdruck. Es wird jedoch zusätzlich verlangt, daß die Entscheidung von einem Gericht der Zivilgerichtsbarkeit erlassen worden ist. Damit werden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte selbst dann nicht auf Grund des Vertrages anerkannt und vollstreckt, wenn sie ausnahmsweise materiell-rechtlich in einer Zivilsache ergangen sind.

Artikel 1 Abs. 1 schließt auch gewisse Entscheidungen der Gerichte in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*jurisdictio voluntaria*) ein; wie sich aus Absatz 3 ergibt, kommt es auf die Bezeichnung des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht an.

Der norwegischen Gesetzgebung ist zwar der grundsätzliche Unterschied zwischen streitiger (*jurisdictio contentiosa*) und freiwilliger Gerichtsbarkeit (*jurisdictio voluntaria*) wie im deutschen Recht nicht bekannt. Dennoch wäre es nicht sachgemäß, alle Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich des Vertrages auszuschließen. Der deutsche Gesetzgeber hat einige echte Streitsachen, bei denen sich Parteien mit widersprechenden Interessen gegenüberstehen und in denen die Gerichte der Rechtskraft fähige Entscheidungen erlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit den besonderen Verfahrensvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterstellt. In Norwegen können in vergleichbaren Streitigkeiten die Zivilgerichte nach allgemeinen oder besonderen Verfahrensgesetzen angerufen werden; ihre Entscheidungen fallen dann unter den Vertrag.

Nach dem Vertrag sollen nur solche Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anerkannt und vollstreckt werden, mit denen über Ansprüche der Parteien erkannt worden ist. Entscheidungen in einem einseitigen Verfahren, in denen es sich nicht um einen Streit über einen Anspruch eines Beteiligten gegen eine andere Person handelt (z. B. nach deutschem Recht die Bestellung eines Vormundes, eines Pflegers oder eines Nachlaßverwalters), scheiden somit aus.

Zu der Gruppe von Entscheidungen, die einen Streit von Parteien beenden, gehören nach deutschem Recht z. B. die gerichtliche Bestätigung einer Auseinandersetzung bei der Vermittlung einer Auseinandersetzung unter Miterben nach den §§ 86 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die Entscheidungen auf Grund der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (RGBl. I S. 256) in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609), des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421).

Absatz 2 des Artikels 1 betrifft die Entscheidungen, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts ergangen sind. Diese Adhäsionsurteile, die vor allem in

Unfallsachen eine Rolle spielen, sind beiden Rechtsordnungen bekannt (vgl. §§ 403 bis 406 c der deutschen Strafprozeßordnung; § 3 in Verbindung mit §§ 438 bis 450 der norwegischen Strafprozeßordnung). Da die Entscheidungen, auch wenn sie vom Strafrichter erlassen werden, die im Zivilrecht begründeten Schadensersatzansprüche des durch die Straftat Verletzten zum Gegenstand haben, ist es gerechtfertigt, sie in die vertragliche Regelung einzubeziehen. Aus dem Zuständigkeitskatalog des Artikels 8, der auch bei Adhäsionsurteilen zu beachten ist, werden vor allem die Gerichtsstände der unerlaubten Handlung (Absatz 1 Nr. 8 und 9) von Bedeutung sein. Zu Artikel 1 Abs. 2 ist die Nummer 1 des Protokolls zu beachten, nach der Strafgerichte, deren Zuständigkeit auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, außer Betracht bleiben.

In Artikel 1 Abs. 3 ist zur Klarstellung gesagt, daß es für die Anerkennung nicht darauf ankommt, wie eine gerichtliche Entscheidung bezeichnet ist. Die angeführten Beispiele sollen keine erschöpfende Aufzählung darstellen, sondern nur den Gerichten die Anwendung des Vertrages erleichtern. Absatz 3 dient gleichzeitig zur Erläuterung des Absatzes 1; der Vertrag ist auf Vollstreckungsbefehle nach deutschem Recht (§ 699 ZPO) auch dann anzuwenden, wenn sie von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassen sind, weil dieser im Namen des Gerichts tätig wird.

In Absatz 3 sind Entscheidungen, durch die der Betrag der Prozeßkosten später festgesetzt wird, ausdrücklich genannt. Dies hat zunächst Bedeutung für die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des deutschen Rechts (§ 104 ZPO). Nach deutschem Verfahrensrecht spricht das Prozeßgericht in seiner Entscheidung nur aus, welche Partei die Prozeßkosten zu tragen hat (§§ 91 ff. ZPO). Auf der Grundlage dieser Entscheidung berechnet später der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nach den gesetzlichen Gebührenvorschriften den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten und setzt sie in einem besonderen Kostenfestsetzungsbeschluß fest (§ 104 ZPO). Gegen den Beschluß, den der Urkundsbeamte als Organ des Gerichts unabhängig erläßt, kann ein Rechtsmittel an das Gericht eingelegt werden (§ 104 Abs. 3 ZPO). Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist ein selbständiger Vollstreckungstitel; er ist für die internationale Anerkennung und Vollstreckung bereits durch das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 410; Overenskomst 1909 S. 11) den gerichtlichen Kostenentscheidungen gleichgestellt worden (vgl. Artikel 18 Abs. 2 a. a. O.; ebenso Artikel 18 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß, der in seinem Anwendungsbereich durch diesen Vertrag nicht berührt wird — vgl. Artikel 22).

Das norwegische Recht kennt in der Regel solche besonderen Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht. Der Betrag der Kosten wird in der gerichtlichen Entscheidung selbst festgesetzt. Eine Ausnahme gibt es für das Armenrechtsverfahren, soweit es sich um die Festsetzung der Kosten des Rechtsanwalts der armen Partei handelt, die der Gegner zu erstatten hat.

Zu Artikel 2

Artikel 2 grenzt die Entscheidungen in Arbeitssachen ab, auf die der Vertrag anzuwenden ist. Dabei werden die Arbeitssachen, die unter den Vertrag fallen, in den Nummern 1 und 2 angeführt. Diese Aufzählung beruht auf dem Grundsatz, daß alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer erfaßt werden sollen. Diese Streitigkeiten werden in Norwegen von den Zivilgerichten, in der Bundesrepublik Deutschland von den Arbeitsgerichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) entschieden. Wie im Zusatzprotokoll (Num-

mer 2) klargestellt wird, soll die Anwendung des Vertrages in den aufgezählten Arbeitssachen nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß der Anspruch des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers durch einen Rechtsnachfolger geltend gemacht wird (z. B. nach dem Tode eines Arbeitnehmers klagen seine Erben einen Lohnanspruch ein).

Vom Anwendungsbereich des Vertrages ausgeschlossen sind insbesondere die Entscheidungen des norwegischen Arbeitsgerichts sowie Entscheidungen der deutschen Arbeitsgerichte, die sogenannte Kollektivstreitigkeiten betreffen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 schließt auf bestimmten Rechtsgebieten ergangene Entscheidungen aus dem Anwendungsbereich des Vertrages aus.

Die Entscheidungen in Ehe- oder Familienstandssachen und die Entscheidungen, welche die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft unmittelbar zum Gegenstand haben, sind in den Vertrag nicht aufgenommen worden (Nummer 1). Die Wirkungen der sogenannten Statusurteile in den zwischenstaatlichen Beziehungen beurteilen sich nach besonderen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Urteile werden bereits weitgehend ohne vertragliche Regelung anerkannt. Ein Bedürfnis für eine zwischenstaatliche Regelung ist daher nach Auffassung beider Delegationen nicht gegeben. Die Anerkennung der Entscheidungen in Statussachen nach dem beiderseitigen innerstaatlichen Recht wird durch den Vertrag keinesfalls berührt.

In den Verhandlungen ist geklärt worden, daß diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, durch die jemand auf Grund familienrechtlicher Vorschriften zur Leistung von Unterhalt verurteilt wird, durch Nummer 1 nicht erfaßt werden (vgl. auch Artikel 4).

Vom Anwendungsbereich des Vertrages werden auch Entscheidungen ausgeschlossen, mit denen in der Hauptsache über Ansprüche wegen der Haftung für Atomschäden erkannt worden ist. Die beiden Delegationen waren sich darüber einig, daß dieses Rechtsgebiet der Regelung in besonderen internationalen Übereinkommen überlassen bleiben sollte. In Betracht kommt insbesondere das am 29. Juli 1960 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie. Mit dieser Lösung folgt der Vertrag dem Haager Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7).

Nach Nummer 3 fallen Entscheidungen, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Königreich Norwegen in einem Konkursverfahren oder einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ergangen sind, nicht unter den Vertrag. Solche Entscheidungen sollen nach dem Grundsatz, daß die Wirkungen des Konkursverfahrens sich nicht auf das Gebiet eines anderen Staates erstrecken, auf den Staat beschränkt bleiben, in dem sie ergangen sind. Als Beispiele sind die Entscheidungen über die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Anordnung über die Haft des Gemeinschuldners (§ 101 Abs. 2 der deutschen Konkursordnung; § 34 der norwegischen Konkursordnung) zu nennen. Ferner werden hier Entscheidungen zu erwähnen sein, mit denen das Konkursgericht über den Bestand oder die Höhe einer Forderung zum Zwecke der Teilnahme am Konkursverfahren befindet.

Dagegen sind Entscheidungen, die auch außerhalb dieser Verfahren Bedeutung haben, von dem Anwendungsbereich des Vertrages nicht ausgenommen (Buchstaben a

bis c der Nummer 3). So sollen Entscheidungen über Aussonderungsrechte oder Absonderungsrechte anerkannt werden (§§ 43 ff., 47 ff. der deutschen Konkursordnung; die norwegische Konkursordnung enthält in den §§ 37 bis 41, 101 und 116 eine entsprechende Regelung). Ferner sollen Entscheidungen über Verbindlichkeiten, die sich aus der Verwaltung oder Verwertung der zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögensmasse ergeben (Buchstabe c), nach den Grundsätzen des Vertrages anerkannt werden. Solche Entscheidungen ergehen z. B. in der Bundesrepublik Deutschland in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten außerhalb des Konkursverfahrens, obwohl diese Entscheidungen durch die Eröffnung des Konkurses veranlaßt sind. Nach norwegischem Recht (§ 89 Abs. 4 der Konkursordnung) kann der Kläger in solchen Fällen wählen, ob er die Klage vor das ordentliche Gericht oder vor das Konkursgericht bringen will.

Nach Nummer 4 ist der Vertrag auf einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen und auf Arreste nicht anzuwenden. Beide Delegationen sahen kein Bedürfnis für die Einbeziehung dieser einstweiligen Titel.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift betrifft die Schuldtitel in Unterhaltssachen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Norwegen sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

Dieses Übereinkommen gilt jedoch nicht für die Unterhaltsansprüche von Kindern, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, und von Ehegatten und früheren Ehegatten; überdies bezieht es auch nicht die gerichtlichen Vergleiche sowie die gerichtlichen oder notariellen Urkunden und die von einer Verwaltungsbehörde — in der Bundesrepublik Deutschland von den Jugendämtern — aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche in den Kreis der anzuerkennenden und zu vollstreckenden Titel ein, obwohl diese Vergleiche und Urkunden gerade in Unterhaltssachen eine große Rolle spielen. Diese Lücken des multilateralen Haager Übereinkommens werden durch den vorliegenden bilateralen Vertrag geschlossen (Artikel 4 Abs. 2, Satz 2, 4). In Absatz 2 Satz 3 ist klargestellt, daß auch die Ansprüche, die der Mutter eines unehelichen Kindes im Zusammenhang mit der Entbindung gegen den Vater zustehen, als Unterhaltsansprüche im Sinne des Haager Übereinkommens angesehen werden sollen. Die Delegationen waren sich darüber einig, daß auch Entscheidungen über Ansprüche auf Unterhalt, die der Mutter eine gewisse Zeit vor und nach der Entbindung gegen den Vater zustehen können, einbezogen werden sollen. Auch Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die Taufe, die Konfirmation oder Kommunion und die Beerdigung eines Kindes fallen unter Artikel 4 Abs. 2.

Artikel 4 erfaßt jedoch nicht Entscheidungen, durch die Abkömmlinge zur Unterstützung ihrer bedürftigen Eltern verpflichtet werden. Im Gegensatz zum deutschen ist dem norwegischen Recht eine solche Unterhaltspflicht nicht bekannt.

Ergänzend ist zu Artikel 4 die Nummer 3 des Zusatzprotokolls zu beachten. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß ein Rechtsnachfolger des Unterhaltsberechtigten, der an Stelle des eigentlichen Verpflichteten Unterhalt geleistet hat, bei seinem Rückgriff auf diesen Verpflichteten nach dem Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern im anderen Vertragsstaat

vollstrecken kann. Die Fassung läßt offen, ob es sich lediglich um eine Klarstellung oder darüber hinaus um eine Erstreckung des Haager Übereinkommens auf Fälle handelt, die in dieses multilaterale Übereinkommen noch nicht einbezogen sind. Hervorzuheben ist, daß zugunsten des Rechtsnachfolgers auch solche Entscheidungen nach den Regeln des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 zu vollstrecken sind, die über Unterhaltsansprüche von Kindern über 21 Jahren, von Ehegatten oder früheren Ehegatten und über gewisse Ansprüche der Mutter eines nichtehelichen Kindes ergangen sind (Artikel 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Von gerichtlichen Entscheidungen abgesehen, bezieht sich die Bestimmung auch auf die in Artikel 4 Abs. 2 Satz 4 angeführten Vergleiche und Urkunden.

Um die Verpflichtungen aus der Vorschrift überschaubar zu halten und Mißbräuche auszuschließen, wird nur ein Forderungsübergang berücksichtigt, der kraft Gesetzes eingetreten ist. Zusätzlich wird jedoch eine vertragliche Abtretung dann einbezogen, wenn Erwerber des Unterhaltsanspruchs eine Person des öffentlichen Rechts (z. B. Staat, Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft) ist; die Abtretung an einen Privaten bleibt somit außer Betracht. Dem Fall der Abtretung wird die Überleitung des Unterhaltsanspruchs kraft Verwaltungsakts gleichgestellt, die den deutschen Trägern der Sozialhilfe durch die §§ 90, 91 des Bundessozialhilfegesetzes ermöglicht wird.

Die Vorschrift des Protokolls ist ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die Entscheidung zunächst von dem Unterhaltsberechtigten erwirkt und dann auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist, so daß dieser nunmehr die Rechte aus der Entscheidung geltend machen kann (Artikel 12), oder ob bereits der Rechtsnachfolger selbst auf Grund des Forderungsübergangs den Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend gemacht und die Verurteilung des Unterhaltsschuldners erlangt hat. Für diesen Fall versteht es sich von selbst, daß Anerkennungsvoraussetzungen, bei denen es auf die Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten ankommt, nach wie vor in der Person des eigentlichen Unterhaltsberechtigten erfüllt sein müssen.

Sollte das Haager Reform-Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsverpflichtungen in beiden Staaten in Kraft treten, so wird dieses Übereinkommen die Grundlage der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln zwischen beiden Staaten darstellen. Entscheidungen über solche Ansprüche, die unter Artikel 4 Abs. 2 des Vertrages, nicht aber unter das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 fallen — wie z. B. Urteile, die zugunsten der Mutter eines nichtehelichen Kindes wegen der Entbindungskosten ergangen sind —, sollen aber weiterhin in dem bilateralen deutsch-norwegischen Verhältnis anerkannt und vollstreckt werden. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die Gegenstand eines von einem Vertragsstaat gemäß Artikel 26 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 erklärten Vorbehalts sind, vgl. Nr. 8 des Zusatzprotokolls.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält den — schon in der Überschrift zum Ausdruck gekommenen — Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen, gegenseitig anerkannt werden.

In Artikel 5 sind die beiden Voraussetzungen für die Anerkennung genannt.

Nach Nummer 1 werden nur Entscheidungen anerkannt, die in Rechtskraft erwachsen sind. Es kommen mithin für die vertragliche Anerkennung lediglich die Entscheidungen in Betracht, gegen die weder der Einspruch (oppriskning) noch ein ordentliches Rechtsmittel (nach deutschem Recht: Berufung, Revision, Beschwerde; nach norwegischem Recht: anke, kjaeremaal) mehr zulässig ist. Diese Beschränkung auf rechtskräftige Entscheidungen war mit Rücksicht auf § 167 der norwegischen Zivilprozeßordnung erforderlich, nach dem in einem Abkommen mit einem fremden Staat nur vorgesehen werden kann, daß rechtskräftige Entscheidungen anerkannt werden.

Nach Nummer 2 muß ferner das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, im Sinne des Artikels 8 zuständig gewesen sein. Diese internationale Zuständigkeit ist also eine Voraussetzung der Anerkennung. Es handelt sich hier nicht um Zuständigkeiten, die schon die Gerichte des Urteilsstaates unabhängig von der Frage der Anerkennung und Vollstreckung zu beachten haben (sogenannte *compétence directe*), sondern um Zuständigkeiten, die allein für die Anerkennung und Vollstreckung Bedeutung haben (sogenannte *compétence indirecte*).

Die Anerkennung hat zur Folge, daß der Entscheidung im Anerkennungsstaat die Wirkungen beigelegt werden, die ihr in dem Staat, in dem sie ergangen ist, zukommen.

Die Entscheidungen, auf die der Vertrag Anwendung findet, sind in dem anderen Vertragsstaat ohne weiteres anzuerkennen; ein besonderes Verfahren, von dessen vorheriger Durchführung die Anerkennung abhängen würde, ist somit nicht vorgesehen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird und sich vollzieht, nach dem jeweiligen nationalen Recht (z. B. der Beklagte beruft sich gegenüber einer erneuten Klage auf die Rechtskraft des im anderen Vertragsstaat ergangenen Urteils).

Zu Artikel 6

Im Anschluß an Artikel 5, der die völkerrechtliche Verpflichtung der beiden Staaten, gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen, dem Grundsatz nach enthält, bestimmt Artikel 6, unter welchen Voraussetzungen diese völkerrechtliche Verpflichtung entfällt. Die Delegationen waren sich darüber einig, daß der einleitende Halbsatz den Richter nicht etwa ermächtigt, über die Anerkennung nach freiem Ermessen zu entscheiden. Liegt einer der Versagungsgründe vor, so hat derjenige, gegen den die Entscheidung geltend gemacht wird, einen Anspruch darauf, daß die Anerkennung versagt wird.

Unter den Versagungsgründen steht wie üblich die *ordre public*-Klausel (Nummer 1) im Vordergrund. Die Delegationen waren sich darüber einig, daß dieser Versagungsgrund nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen angerufen werden darf; auf keinen Fall kann die Bestimmung zum Vorwand für eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung dienen, die durch Artikel 9 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Die Klausel wird nur dann anzuwenden sein, wenn die Anerkennung mit wesentlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie nachgesucht wird, unvereinbar sein würde. In den Verhandlungen ist hervorgehoben worden, daß bei der Prüfung nicht darauf abzustellen ist, ob die Entscheidung selbst die öffentliche Ordnung verletzen, sondern nur darauf, ob ihre Anerkennung der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde.

Den Versagungsgrund der Nummer 1 wird der Richter des Anerkennungsstaates von Amts wegen zu prüfen haben, weil durch diesen Versagungsgrund öffentliche Interessen des Anerkennungsstaates berührt werden.

Nach Nummer 2 ist die Anerkennung zu versagen, wenn eine Entscheidung über denselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien in einem im Anerkennungsstaat bereits anhängigen Verfahren noch nicht ergangen ist, das Gericht dieses Staates aber zuerst angerufen wurde. In diesem Falle hätte das Gericht des Entscheidungsstaates nach den Regeln über die Anerkennung der Rechtshängigkeit (Artikel 21 Abs. 1 des Vertrages) eine Entscheidung ablehnen, mindestens aber das Verfahren aussetzen müssen. Dem früher rechtshängig gewordenen Verfahren wird deshalb in dem Staat, in dem die Anerkennung nachgesucht wird, der Vorrang eingeräumt.

Nummer 3 regelt den Fall, daß im Anerkennungsstaat eine bereits rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts, daß in diesem Falle die Rechtskraft der inländischen Entscheidung vorgeht. Es kann alsdann nicht mehr darauf ankommen, welches Verfahren zuerst anhängig geworden ist. Die Rechtskraft der im Anerkennungsstaat erlassenen Entscheidung soll vielmehr auch dann den Vorrang haben, wenn das Gericht später als das Gericht des Entscheidungsstaates angerufen wurde. Der Grund für diese Regelung liegt in der Bedeutung der Rechtskraft. Diese heilt auch einen Verstoß gegen Artikel 21 Abs. 1 des Vertrages.

Die in Absatz 2 des Artikels 6 geregelten Versagungsgründe wahren die Rechte der Verteidigung, indem sie einen besonderen Schutz des Schuldners vorsehen, der in dem Urteilsverfahren ausgeblieben war. In diesen Fällen muß sichergestellt sein, daß der Beklagte von der Einleitung des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist, rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

Wie sich aus der Fassung des Absatzes 2 ergibt, hat der Richter des Anerkennungsstaates den unter Nummer 1 genannten Versagungsgrund von Amts wegen, den unter Nummer 2 genannten Versagungsgrund dagegen nur auf Einwendung des Schuldners zu berücksichtigen.

Im einzelnen ist zu Absatz 2 des Artikels 6 folgendes zu bemerken:

Für die Anerkennung ist zunächst erforderlich, daß die das Verfahren im ersten Rechtszug einleitende Ladung oder Verfügung dem Schuldner ordnungsmäßig zugestellt worden ist (Nummer 1). Dabei muß zunächst das innerstaatliche Recht des Entscheidungsstaates beachtet worden sein (Buchstabe a). Ferner müssen die internationalen Vereinbarungen, welche die Zustellung an Personen in einem anderen Staat regeln und die zwischen beiden Staaten in Kraft sind, eingehalten worden sein (Buchstabe b). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um das Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 nebst Zusatzvereinbarungen. Schließlich muß der Beklagte so rechtzeitig geladen worden sein, daß er Gelegenheit hatte, seine Verteidigung vorzubereiten (Buchstabe c).

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß auch die Frage, ob eine öffentliche Zustellung gemäß § 203 Abs. 1 ZPO oder gemäß § 181 des norwegischen Gerichtsverfassungsgesetzes zulässig ist (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Vertrages), nach dem Recht des Entscheidungsstaates zu beurteilen ist.

Ist — was im Zweifel der Gläubiger beweisen muß — dargetan, daß die Klage oder ein entsprechendes der Einleitung des Verfahrens dienendes Schriftstück dem Schuldner nach den strengen Vorschriften, die das Recht beider Staaten für Zustellungen kennt, zugestellt worden, so spricht eine Vermutung dafür, daß der Schuldner auch tatsächlich von der Klage Kenntnis erlangt hat oder doch erlangen konnte.

Allerdings sind im zwischenstaatlichen Verkehr doch Fälle denkbar, in denen der Beklagte nicht den Besitz der Schriftstücke erlangen konnte, obwohl die Vorschrif-

ten über die Auslandszustellung eingehalten worden sind. Um in solchen Ausnahmefällen den Schuldner, dem keine Nachlässigkeit vorzuwerfen ist, nicht rechtlos zu stellen, eröffnet ihm Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit, die Vermutung des Zugangs zu widerlegen. Nach derselben Bestimmung kann der Schuldner auch geltend machen, ihm sei die Klage oder das sonstige Schriftstück erst so spät zugegangen, daß er nicht mehr für die Wahrung seiner Rechte habe sorgen können. Auch in diesem Falle obliegt der Beweis dem Schuldner.

Zu Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 hielten es die Delegationen wegen der Unterschiede in den einzelnen Fällen, insbesondere wegen der geographischen Entfernungen, nicht für möglich, eine bestimmte Frist im Vertrag festzulegen. Welche Frist angemessen ist, wird der Richter des Anerkennungsstaates zu beurteilen haben. Er wird dabei einerseits die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigen, andererseits aber die Frist nicht zu weit ausdehnen dürfen, damit die Ziele des Vertrages nicht gefährdet werden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 betrifft die Anwendung des Kollisionsrechts.

Das angerufene Gericht darf nach Absatz 1 die Anerkennung nicht allein deshalb versagen, weil das Gericht des Entscheidungsstaates sich bei der Entscheidung von Fragen des internationalen Privatrechts auf Regeln gestützt hat, die von denjenigen abweichen, die das Gericht des Anerkennungsstaates seinerseits angewendet haben würde. Die Entscheidung muß anerkannt werden, auch wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates nach ihren Kollisionsnormen eine andere Rechtsordnung dem Urteil zugrunde gelegt hätten als das Gericht des Entscheidungsstaates.

Artikel 7 Abs. 1 ändert jedoch nichts daran, daß ein Verstoß gegen den *ordre public* des Anerkennungsstaates zur Versagung der Anerkennung berechtigt. Dies soll durch die Fassung „Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil . . .“ zum Ausdruck gebracht werden.

Absatz 2 des Artikels 7 sieht für die Anerkennung von Entscheidungen, die bestimmte personenrechtliche Fragen betreffen, eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 vor.

Die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen darf versagt werden, wenn bei der Beurteilung eines personenrechtlichen Verhältnisses andere Gesetze angewendet worden sind, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären. Diese Vorschrift betrifft in erster Linie solche Entscheidungen, in denen die personenrechtliche Frage als Vorfrage geprüft werden muß (z. B. die Frage, ob eine Ehe rechtsgültig besteht). Damit unterscheidet sich Artikel 7 Abs. 2 von Artikel 3 Nr. 1; diese Bestimmung über den sachlichen Anwendungsbereich erfaßt nur solche Entscheidungen, mit denen gerade über das personenrechtliche Verhältnis als Hauptsache erkannt worden ist.

Absatz 2 gilt für natürliche Personen uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Auf die Rechtsverhältnisse juristischer Personen und Gesellschaften ist die Vorschrift dagegen nur anzuwenden, wenn diese Personenvereinigungen ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Anerkennungsstaat haben.

Die Anerkennung der Entscheidung soll auch im Anwendungsbereich des Absatzes 2 in möglichst wenig Fällen abgelehnt werden; deshalb darf die Anerkennung dann nicht versagt werden, wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates im Ergebnis ebenso entscheiden würden, wie das Gericht des Urteilsstaates entschieden hat. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Anerkennung der Entschei-

dung aus dem anderen Vertragsstaat abzulehnen, wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates, hätten sie den Rechtsstreit auf Grund der statusrechtlichen Vorschriften, auf die ihr Kollisionsrecht verweist, nochmals zu entscheiden, inhaltlich die gleiche Entscheidung treffen müßten.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt, in welchen Fällen die Zuständigkeit des Urteilsstaates als Voraussetzung der Anerkennung gegeben ist.

Das Gericht des Entscheidungsstaates braucht den Katalog der internationalen Zuständigkeiten im Erkenntnisverfahren noch nicht unmittelbar zu beachten, wenn es seine Zuständigkeit für das Verfahren zu prüfen hat. Die sogenannten mittelbaren Zuständigkeiten des Artikels 8 haben allein für die Anerkennung und Vollstreckung Bedeutung.

Der Katalog der Absätze 1 und 2 des Artikels 8 ist als positive und abschließende Aufzählung der anzuerkennenden Zuständigkeiten ausgestaltet worden, wie dies in zahlreichen Vollstreckungsverträgen ebenfalls geschehen ist.

In den Zuständigkeitskatalog konnte eine große Zahl von Gerichtsständen aufgenommen werden, weil die Gerichtsstände in beiden Rechtsordnungen, wie eine Rechtsvergleichung zeigt, sich weitgehend decken.

Nummer 1 betrifft den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer natürlichen Person sowie den Gerichtsstand des Sitzes oder der Hauptniederlassung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft. Diese Gerichtsstände sind den Rechtsordnungen beider Vertragsstaaten bekannt. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten ist in § 13 ZPO sowie in den §§ 17, 18 RI., der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 16 ZPO sowie in § 19 RI., der Gerichtsstand des Sitzes einer juristischen Person oder einer Gesellschaft in § 17 ZPO und in § 21 RI. vorgesehen. Die Nummer 1 in dem Katalog ist ohne weiteres gerechtfertigt, weil sie der allgemein anerkannten Regel „actor sequitur forum rei“ entspricht.

Die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes sind in dem Vertrag inhaltlich nicht näher festgelegt. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung über diese Frage hätte zur Folge gehabt, daß für den Vertrag ein besonderer Begriff des Wohnsitzes und des Aufenthaltes geschaffen worden wäre, der von beiden nationalen Rechten hätte abweichen müssen. Eine solche Regelung ist wegen des mittelbaren Eingriffs in die nationalen Rechte kaum möglich.

Die Gerichtsstände des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes stehen gleichberechtigt nebeneinander. Eine Entscheidung, die im Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes ergangen ist, wird also auch dann anzuerkennen sein, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Anerkennungsstaat hatte.

Nummer 2 sieht den vereinbarten Gerichtsstand vor. Er ist beiden Rechtsordnungen bekannt. Auch eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der sich eine inländische Partei der Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Staates unterwirft, wird als wirksam anerkannt (vgl. für die Bundesrepublik Deutschland Stein-Jonas-Pohle, a. a. O., § 38 Anm. IV; für das Königreich Norwegen Alten: *Tvistemålsloven*, 3. Auflage, S. 46).

Die Form der Gerichtsstandsvereinbarung ist im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit im Vertrag ausdrücklich geregelt worden. Die Delegationen waren bestrebt, hierbei den modernen Handelsbräuchen Rechnung zu tragen.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß die mündliche Form im zwischenstaatlichen Verkehr nicht ausreichen soll, da sie Beweisschwierigkeiten mit sich bringen kann und den Belangen der Rechtssicherheit widersprechen könnte. Die strenge Schriftform — nach deutschem Recht (§ 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Unterzeichnung derselben Vertragsurkunde durch beide Parteien oder gleichlautender Urkunden durch jede Partei — würde dagegen für den modernen Wirtschaftsverkehr zu starr sein. Die Delegationen haben sich deshalb auf eine vermittelnde Lösung geeinigt, die dem Artikel 10 Nr. 5 des Entwurfs eines Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen entspricht. Für die Anwendung der Nummer 2 gelten daher dieselben Grundsätze wie für die Auslegung des Artikels 10 Nr. 5 des Haager Übereinkommens.

Hervorzuheben ist, daß sich die Gerichtsstandsvereinbarung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten beziehen muß. Es versteht sich von selbst, daß dieses Erfordernis der Bestimmtheit gerade für Streitigkeiten gilt, die im Zeitpunkt der Gerichtsstandsvereinbarung noch nicht entstanden waren.

Die Delegationen waren sodann der Ansicht, daß Gerichtsstandsklauseln, die unbemerkt in das Vertragsverhältnis eingeführt werden könnten, eine Wirkung nicht beigemessen werden soll (so z. B. Klauseln, die auf Faktionen enthalten sind).

Die Ausnahmen, von denen im letzten Halbsatz der Nummer 2 die Rede ist, beziehen sich vor allem auf die in den Rechtsordnungen vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten (z. B. bei dinglichen Klagen — vgl. § 24 ZPO, § 22 RI.).

Nummer 3 betrifft die rügelose Einlassung zur Hauptsache. Im deutschen Recht (§ 39 ZPO) wird in der rügelosen Einlassung eine „stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung“ gesehen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 92 RI.

Der Gerichtsstand der rügelosen Einlassung zur Hauptsache hat subsidiäre Bedeutung; er kommt nur in Betracht, wenn eine Zuständigkeit, die auf Grund anderer Bestimmungen des vertraglichen Katalogs anzuerkennen wäre, nicht gegeben ist.

Die Delegationen waren der Ansicht, dem Beklagten müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich auch zur Hauptsache auf den Rechtsstreit einzulassen, ohne daß ihm damit die Berufung auf die Unzuständigkeit des Gerichts in dem Anerkennungsstaat abgeschnitten werde. Der Beklagte kann z. B. ungeachtet seiner Bedenken gegen die Zuständigkeit an der Verhandlung zur Hauptsache ein Interesse haben, weil er Vermögen im Entscheidungsstaat besitzt, in das vollstreckt werden könnte. In einem solchen Falle sollen die Wirkungen des zu erwartenden Urteils auf den Entscheidungsstaat beschränkt bleiben, wenn der Beklagte erklärt, daß er sich auf das Verfahren nur im Hinblick auf — schon vorhandenes oder später zu erwerbendes — Vermögen im Staat des angerufenen Gerichts einlasse.

Da es auch bei der Nummer 3 um die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates als Voraussetzung der Anerkennung geht, kann der Beklagte die Rüge im Sinne der Nummer 3 selbst dann erheben, wenn nach den innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften des Urteilsstaates das Prozeßgericht für das Verfahren örtlich zuständig ist.

Der Beklagte, der sich auf das Verfahren vor einem an sich unzuständigen Gericht vorbehaltlos einläßt, unterwirft sich damit der Zuständigkeit dieses Gerichts. Ähnlich erkennt der Kläger die Zuständigkeit des Gerichts

an, vor dem er die Klage erhebt. Er muß diese stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts auch dann gegen sich gelten lassen, wenn seine Klage ganz oder teilweise erfolglos blieb. Diesem Gedanken trägt die Nummer 4 Rechnung, die auf dem Vorbild des Artikels 10 Nr. 7 des Entwurfs eines Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen beruht. Die Vorschrift wird hauptsächlich für die Fälle von Bedeutung sein, in denen die Klage im Entscheidungsstaat ganz oder teilweise abgewiesen worden ist oder wenn dem Kläger die Kosten des Prozesses auferlegt worden sind.

Nummer 5 bezieht sich auf den Gerichtsstand der Widerklage, der ebenfalls in beiden Rechtsordnungen vorgesehen ist (§ 33 ZPO, § 34 in Verbindung mit § 56 Rl.). Zwischen Klage und Widerklage muß ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Der in Nummer 6 geregelte Gerichtsstand der geschäftlichen Niederlassung ist beiden Rechtsordnungen bekannt (vgl. § 21 ZPO, §§ 27, 28 Rl.) und international üblich. Er ist deshalb in den Vertrag aufgenommen worden. Zu beachten ist, daß die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche sich gerade aus dem Betriebe der verklagten Niederlassung oder Zweigniederlassung ergeben müssen.

Nummer 7 betrifft den Gerichtsstand des Erfüllungsortes. Auch dieser Gerichtsstand ist beiden Rechtsordnungen bekannt (§ 29 ZPO, § 25 Rl.) und konnte deshalb in die Liste der anzuerkennenden Zuständigkeiten aufgenommen werden.

Die Nummern 8 und 9 beziehen sich auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (*forum delicti commissi*). Dieser Gerichtsstand ist in der Bundesrepublik Deutschland in § 32 ZPO und in Norwegen in § 29 Rl. geregelt.

Über die volle Einbeziehung dieses Gerichtsstands in den Katalog des Artikels 8 Abs. 1 konnte zwischen den Delegationen keine Übereinstimmung erzielt werden. Deshalb wird der Gerichtsstand nur in beschränktem Umfang anerkannt.

Die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde, ist nach der Nummer 8 bei Schadensersatzklagen wegen Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder wegen Verlustes einer Sache anzuerkennen, sofern sich der Täter bei Begehung der schädigenden Handlung im Entscheidungsstaat aufgehalten hat. Die Bestimmung gilt auch für die Fälle der sogenannten Gefährdungshaftung. Damit ist das wichtige Gebiet der Haftung aus Verkehrsunfällen in den Anwendungsbereich des Vertrages einbezogen. Hervorzuheben ist, daß gerade die Person, die selbst die schadenstiftende Handlung begangen hat, im Urteilsstaat sich aufgehalten haben muß; die Zuständigkeit hängt dagegen nicht davon ab, daß auch die Person, die für das Verhalten des Schadenstifters einzustehen hat (z. B. der Halter eines Fahrzeuges; der Geschäftsherr), im Urteilsstaat anwesend war. Auch bei einer sogenannten Schwarzfahrt wird nicht vorausgesetzt, daß der Halter des Fahrzeuges, der durch seine Nachlässigkeit die Benutzung des Fahrzeuges ermöglicht hat, sich im Unfallstaat aufgehalten hat. Das Erfordernis, daß die deliktische Handlung den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt haben muß, schließt nicht aus, daß die Entscheidung auch insoweit anerkannt wird, als in ihr dem Verletzten ein Schmerzensgeld zugesprochen worden ist.

Nummer 9 betrifft die unerlaubten Handlungen im Geschäftsverkehr (z. B. im geschäftlichen Wettbewerb) und auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Hier reicht es aus, wenn die schädigende Handlung im Entscheidungsstaat begangen worden ist.

Der in Nummer 10 vorgesehene dingliche Gerichtsstand ist beiden Rechten bekannt (§§ 24 bis 26 ZPO, §§ 22, 23 Rl.).

Der in Nummer 11 erwähnte Gerichtsstand der Erbschaft ist ebenfalls in beiden Rechtsordnungen enthalten (vgl. §§ 27, 28 ZPO, § 30 Rl.). Er wird ohne Rücksicht darauf anerkannt, wie sich der Nachlaß zusammensetzt und wo sich die einzelnen Nachlaßgegenstände befinden. Im Interesse der einheitlichen Behandlung des Nachlasses soll dies auch dann gelten, wenn die Entscheidung, die in dem Gerichtsstand ergangen ist, ein Grundstück betrifft, das im Anerkennungsstaat belegen ist. Eine Ausnahme ist nur für das dem Anerbenrecht unterliegende Bauernland vorgesehen. — Für den Fall, daß ein deutsches und ein norwegisches Gericht mit derselben Erbschaftsstreitigkeit befaßt werden, und zwar ersteres wegen des gesamten Nachlasses und letzteres nur wegen des in Norwegen belegenen unbeweglichen Vermögens, kann die Einrede der Rechtshängigkeit geltend gemacht werden (vgl. Artikel 21 Abs. 1).

Nummer 12 betrifft den Gerichtsstand für Klagen des Schuldners auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten (*condictio indebiti*) bei Vollstreckung aus einer erst vorläufig vollstreckbaren Entscheidung eines Gerichts des anderen Staates, falls diese in der höheren Instanz aufgehoben oder abgeändert wird. Dieser Gerichtsstand kann, obwohl nach Artikel 5 des Vertrages nur rechtskräftige Entscheidungen anerkannt werden, vor allem wegen Artikel 10 Abs. 2, Artikel 17 des Vertrages Bedeutung erlangen.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß der Schuldner seinen Anspruch nicht nur in dem Entscheidungsstaat, sondern auch in dem Vollstreckungsstaat geltend machen kann.

Aus Absatz 2 des Artikels 8 ergibt sich, daß im Rahmen dieses Vertrages auch die Zuständigkeit eines Gerichts anzuerkennen ist, die auf einem anderen zwischen den beiden Staaten geltenden Abkommen beruht. In Betracht kommen vor allem multilaterale Konventionen, denen beide Staaten angehören; in diesen Konventionen sind die Zuständigkeiten meist unmittelbar in dem Sinne festgelegt, daß das Gericht des Urteilsstaates sie bereits bei der Klageerhebung beachten muß. Dies ist z. B. der Fall bei der Klage auf Schadensersatz gegen den Luftfrachtführer nach Artikel 28 des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) vom 12. Oktober 1929 (RGBl. 1933 II S. 1039; BGBl. 1951 II S. 176; BGBl. 1955 II S. 87; Overenskomst med fremmede Stater 1937, S. 195).

Nach Nummer 4 des Zusatzprotokolls zum Vertrage kann jedoch jeder Vertragsstaat erklären, daß die in einem anderen zwischen den beiden Staaten geltenden Abkommen vorgesehene Zuständigkeit nicht im Sinne des Vertrages anerkannt werden soll.

Der Absatz 2 bezieht sich sowohl auf Verträge, die bereits gelten, als auch auf künftige Verträge.

Absatz 3 des Artikels 8 betrifft den Fall, daß nach dem Recht des Anerkennungsstaates für die Streitigkeit außerhalb des Entscheidungsstaates ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet war. Alsdann braucht die Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates nicht anerkannt zu werden. Diese Regelung entspricht derjenigen in neueren Vollstreckungsabkommen.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß unter den ausschließlichen Gerichtsständen auch solche zu berücksichtigen sind, die erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages innerstaatlich geschaffen werden sollten. Auch die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates, die der Anerkennungsstaat be-

achten muß, bildet einen Grund für die Versagung der Anerkennung. Auf diese Bestimmung wurde deshalb Wert gelegt, weil ein Vertragsstaat kraft besonderer völkerrechtlicher Abmachungen verpflichtet sein kann, seinerseits auch die ausschließlichen Gerichtsstände in einem dritten Staat zu beachten, und weil eine Kollision mit solchen vertraglichen Pflichten vermieden werden soll.

Der Begriff der Ausschließlichkeit ist nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts des Anerkennungsstaates zu bestimmen. Nicht jeder Gerichtsstand, der im innerstaatlichen Recht als örtlich ausschließlich bezeichnet wird, ist auch im internationalen Sinne ausschließlich. Es wird vielmehr darauf ankommen, ob der Anerkennungsstaat wegen der Natur der Streitigkeit die ausschließliche internationale Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt, etwa weil durch die Entscheidung in seinen Hoheitsbereich eingegriffen würde.

Als ausschließlich in diesem Sinne sind nach deutschem Recht z. B. folgende Gerichtsstände anzusehen:

der Gerichtsstand der belegenen Sache bei dinglichen Klagen in Ansehung unbeweglicher Sachen (§ 24 ZPO),

der Gerichtsstand des Sitzes einer Aktiengesellschaft bei Klagen auf Anfechtung oder auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung (§ 241 Nr. 5, §§ 243, 246 Abs. 3 Satz 1, § 249 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965),

der Gerichtsstand des Sitzes einer Genossenschaft bei der Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung (§ 51 Abs. 3 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889),

die Gerichtsstände für zivilrechtliche Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juni 1957 (§ 96 dieses Gesetzes),

der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Versicherungsagenten für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer (§ 48 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908),

die Gerichtsstände für Klagen über den Bestand gewerblicher Schutzrechte.

Die ausschließlichen Zuständigkeiten nach norwegischem Recht gleichen weitgehend denen nach deutschem Recht. Als Beispiele können angeführt werden:

der Gerichtsstand der belegenen Sache bei dinglichen Klagen, die Grundstücke betreffen (§§ 22, 23 Nr. 1 Rl.),

der Gerichtsstand nach § 16 des Gesetzes über den Abzahlungskauf vom 21. Juli 1916,

der Gerichtsstand für Klagen aus Versicherungsverträgen ausländischer Gesellschaften (§ 99 des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften vom 29. Juli 1911),

der Gerichtsstand für Klagen über den Bestand gewerblicher Schutzrechte (§ 26 des Gesetzes über Warenzeichen vom 3. März 1961 Nr. 4, § 63 des Patentgesetzes vom 15. Dezember 1967 Nr. 9 und § 41 des Gesetzes über Gebrauchsmuster vom 29. Mai 1970 Nr. 33),

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält in der Einleitung des Absatzes 1 und in Absatz 2 das Verbot der sachlichen Nachprüfung des Urteils im Anerkennungsstaat. Es handelt sich hierbei um eine Grundregel des Vertrages, die für seinen praktischen Nutzen ausschlaggebend ist. Aus Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ergibt sich im einzelnen, welche Prüfung dem Gericht des Anerkennungsstaates gestattet ist. — Nach

Nummer 1 ist zunächst zu prüfen, ob die Entscheidung formell rechtskräftig ist. Nach Nummer 2 hat sich das Gericht des Anerkennungsstaates zu vergewissern, ob das Gericht des Entscheidungsstaates gemäß Artikel 5 und 8 des Vertrages (international) zuständig war. Ferner darf es in eigener Zuständigkeit prüfen, ob ein Versagungsgrund der Anerkennung entgegensteht (Nummer 3). Dieses Prüfungsrecht besteht uneingeschränkt, wenn es sich darum handelt festzustellen, ob die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates zuwiderlaufen würde (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1). Insoweit ist das Gericht des Anerkennungsstaates naturgemäß an die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts des Entscheidungsstaates nicht gebunden. Auch die Tatbestände des Artikels 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 2 Nr. 1 und 2, die den sachlichen Inhalt der Entscheidung nicht betreffen, unterliegen der uneingeschränkten Prüfung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Versagungsgrund des Artikels 6 Abs. 2 Nr. 2 nur geprüft werden kann, wenn der Beklagte sich darauf beruft.

Für die Feststellung, ob die Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates nach diesem Vertrage anzuerkennen ist (Artikel 5), ist in Absatz 3 eine besondere Bestimmung getroffen worden. Danach ist das Gericht, vor dem die Anerkennung geltend gemacht wird, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, die das Gericht des Entscheidungsstaates getroffen hat. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß böswillige Schuldner im Anerkennungsstaat die Frage der Zuständigkeit erneut aufwerfen, selbst wenn sie bereits im Entscheidungsstaat Gegenstand der Verhandlungen und sogar einer Beweisaufnahme gewesen ist. Eine Ausnahme ist in Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 für Versäumnisurteile vorgesehen, die durch die Eigenart dieses Verfahrens gerechtfertigt ist.

Dritter Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Der Dritte Abschnitt des Vertrages regelt die gegenseitige Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen. Die gesonderte Behandlung der Vollstreckung erscheint nach dem Vorbild neuerer Verträge schon deshalb zweckmäßig, weil es Entscheidungen gibt, die nur der Anerkennung, nicht aber der Vollstreckung fähig sind.

Die Delegationen sind sich nach eingehender Erörterung darüber einig geworden, daß die Zulassung zur Vollstreckung so einfach wie möglich ausgestaltet werden soll. Der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners im Vollstreckungsstaat würde erschwert, wenn der Gläubiger im Vollstreckungsstaat erst, wie es bei vielen Vollstreckungsverträgen erforderlich ist, ein förmliches kontradiktorisches Verfahren einleiten müßte, das den allgemeinen Regeln des Klageverfahrens unterstünde. Das Ziel, den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr zu erleichtern, kann nur erreicht werden, wenn die Vollstreckung aus dem ausländischen Titel möglichst bald beginnen kann.

Allerdings konnten wegen der Unterschiede des nationalen Verfahrensrechts nur einige Grundsätze über das Verfahren, in dem die Vollstreckung zugelassen wird, in dem Vertrag festgelegt werden. Im einzelnen richtet sich das Verfahren, in dem die Entscheidung aus dem anderen Vertragsstaat zur Vollstreckung zugelassen wird, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen rechtskräftige Entscheidungen zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden. Hervorzuheben ist, daß die Entscheidungen im Urteilsstaat vollstreckbar sein

müssen. Entscheidungen, die in diesem Staat selbst nicht zur Vollstreckung geeignet sind, können im anderen Staat nicht zur Vollstreckung zugelassen werden.

Nach Absatz 2 des Artikels 10 können auch Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind, Gegenstand eines Verfahrens zur Zulassung der Zwangsvollstreckung im Sinne des Vertrages sein, jedoch nur mit dem Ziele der Sicherung des Gläubigers (Artikel 17 Abs. 1 Satz 2).

Diese Regelung geht auf die Besonderheit des norwegischen Rechts zurück, daß die Zwangsvollstreckung nur auf Grund eines rechtskräftigen ausländischen Urteils betrieben werden kann (§ 3 Nr. 10 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung vom 13. August 1915). Durch eine Novelle vom 2. Juni 1960 zu dem Gesetz von 1915 ist es ermöglicht worden, daß auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen ausländischen Urteils, das auf eine Geldsumme lautet, Maßnahmen zur Sicherstellung des Gläubigers beantragt werden können, wie dies bis dahin nur bei norwegischen Urteilen zulässig war.

Zu Artikel 11

Nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts ist für das Verfahren, in dem eine ausländische Entscheidung zur Vollstreckung im Inland zugelassen wird, das Recht des Vollstreckungsstaates maßgebend. Dieser Grundsatz soll nach Artikel 11 auch im Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen gelten.

Auch die Zwangsvollstreckung selbst (u. a. die Zulässigkeit der einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen) soll sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richten. Das gilt z. B. auch für die Beträge, die bei der Pfändung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit dem Schuldner belassen werden müssen.

I. Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen

Zu Artikel 12

Die ausländische Entscheidung wird auf Antrag zur Zwangsvollstreckung zugelassen. Antragsberechtigt ist, wer aus der Entscheidung im Entscheidungsstaat Rechte herleiten kann. Damit ist klargestellt, daß antragsberechtigt nicht nur die Partei ist, die in der Entscheidung selbst angeführt ist, sondern auch ihr Rechtsnachfolger, der nach dem Recht des Entscheidungsstaates die Vollstreckung aus dem Titel betreiben darf.

Zu Artikel 13

Beide Delegationen hielten es für zweckmäßig, nach dem Vorbild der Vollstreckungsverträge mit Großbritannien (Artikel VI Abs. 1 und Artikel VII Abs. 1 des deutsch-britischen und des norwegisch-britischen Vollstreckungsvertrages) und der nordischen Konvention (Artikel 5) in dem Vertrage festzulegen, an welche Stelle der Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, zu richten ist. Damit soll dem Gläubiger die Einleitung des Verfahrens in dem anderen Vertragsstaat erleichtert werden. Die Vorschrift hat jedoch nicht lediglich die Bedeutung, die Stellen anzugeben, die den Antrag des Gläubigers entgegenzunehmen haben. Sie legt zugleich die Zuständigkeit für das Verfahren fest.

Nach Absatz 1 ist der Antrag in der Bundesrepublik Deutschland an das Landgericht (Nummer 1), im Königreich Norwegen an das namsrett (Nummer 2) zu richten. Als namsrett (Vollstreckungsgericht) werden in Norwegen die Stadt- und Landgerichte (herreds-og byrettene) tätig.

Mit dieser Regelung ist jedoch die Zuständigkeit für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nicht für immer

bindend festgelegt. Aus Nummer 5 des Zusatzprotokolls ergibt sich, daß jeder Vertragsstaat später die Zuständigkeit einseitig ändern kann, wenn dies im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation oder des Verfahrensrechts erforderlich werden sollte. Dem anderen Vertragsstaat ist die neue Zuständigkeit anzuzeigen, damit die Publizität gewahrt bleibt.

Dem Absatz 2 ist zu entnehmen, welche Gerichte in den beiden Staaten für die Zulassung zur Zwangsvollstreckung örtlich zuständig sind. Für die örtliche Zuständigkeit der norwegischen Gerichte ist auch die Nummer 6 des Protokolls zu berücksichtigen, in der die maßgeblichen Vorschriften des norwegischen Rechts wiedergegeben sind.

Zu Artikel 14

Artikel 14 führt die Unterlagen auf, die dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung beizufügen sind. Hierbei handelt es sich um förmliche Erfordernisse des Antrags.

Nach Nummer 1 hat der Gläubiger seinem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung, das heißt eine vom Gericht erteilte Abschrift, beizufügen, die auch die Gründe enthalten muß.

Nummer 1 schließt es also aus, daß z. B. Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile ohne Begründung vorgelegt werden können. Diese Regelung ist notwendig, weil nur bei einer mit Gründen versehenen Entscheidung das Gericht des Vollstreckungsstaates die Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob der Zwangsvollstreckung Versagungsgründe entgegenstehen.

Die Ausfertigung einer deutschen Entscheidung ist als solche kenntlich, weil sie die Bezeichnung „Ausfertigung“ trägt, von einem Urkundsbeamten des Gerichts unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel oder -stempel versehen ist. Die Ausfertigung einer norwegischen Entscheidung ist dadurch gekennzeichnet, daß sie die Bezeichnung „Utskrift“ oder „Avskrift“ trägt und ebenfalls die Unterschrift eines Gerichtsbeamten und den Dienststempel enthält.

Der Nachweis, daß eine deutsche Entscheidung rechtskräftig ist (Nummer 2), wird in Form des Rechtskraftzeugnisses gemäß § 706 ZPO geführt. In Norwegen wird das in Artikel 14 Abs. 2 genannte Gericht die Bescheinigung jeweils besonders ausstellen.

Der Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist, wird nach deutschem Recht durch die Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) geführt. Diese Klausel wird vom Urkundsbeamten des Gerichts ausgestellt und der Ausfertigung des Urteils am Schluß beigefügt; ihr Wortlaut ist wie folgt gesetzlich festgelegt: „Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ Diese Vollstreckungsklausel reicht auch für den Anwendungsbereich des Vertrages aus. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung wird für die Zwecke dieses Vertrages in Norwegen ebenfalls von dem in Artikel 14 Abs. 2 genannten Gerichtsbeamten bescheinigt.

Im Interesse des Schuldners wird nach dem Vorbild anderer Vollstreckungsverträge in Nummer 4 vorgesehen, daß der Gläubiger bei der Einleitung des Verfahrens die Zustellung der Entscheidung an den Schuldner nachweisen muß.

Nach Nummer 5 des Artikels 14 Abs. 1 muß der Gläubiger seinem Antrag ferner die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde beifügen, aus der sich ergibt, daß das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn ein Ver-

säumnisurteil zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden soll. Die Vorlage dieser Urkunden soll dem Richter des Vollstreckungsstaates die Prüfung ermöglichen, ob ein Versagungsgrund nach Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt.

Den Urkunden, die nach den Nummern 1 bis 5 beizubringen sind, müssen Übersetzungen in die Sprache des angerufenen Gerichts beigelegt werden (Nummer 6). Es bleibt der Entschließung der Parteien überlassen, ob sie sich diese Übersetzungen im Entscheidungsstaat oder im Vollstreckungsstaat beschaffen.

Nach Absatz 3 des Artikels 14 bedürfen die in Absatz 1 und 2 genannten Urkunden keiner Legalisation oder ähnlichen Beglaubigung (z. B. Apostille nach Artikel 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation). Diese Befreiung ergibt sich schon aus dem abschließenden Charakter der Aufzählung in Absatz 1, ist jedoch zur Klarstellung nochmals ausdrücklich hervorgehoben worden.

Zu Artikel 15

Wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung einer Entscheidung, die unter den Vertrag fällt (Artikel 1 bis 4), beantragt, so hat das Gericht nach Absatz 1 von Amts wegen eine dreifache Prüfung vorzunehmen.

Nach Nummer 1 des Absatzes 1 muß es zunächst feststellen, ob der Gläubiger die in Artikel 14 vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Zulassungsantrages erfüllt hat. Sind die nach Artikel 14 erforderlichen Urkunden nicht vollständig beigebracht, so wird das Gericht den Gläubiger wohl regelmäßig durch eine Zwischenverfügung auf diesen Mangel hinweisen und ihn auffordern, die Unterlagen seines Antrages zu ergänzen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Gericht den Antrag, sofern es ihn nicht etwa wegen Fehlens der materiellen Voraussetzungen (Rechtskraft, Vollstreckbarkeit) abweisen muß, als derzeit unzulässig zurückweisen.

Nach Nummer 2 des Absatzes 1 hat das Gericht weiter zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nach Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 8 des Vertrages anzuerkennen ist. Sodann hat es nach Nummer 3 zu untersuchen, ob die Zulassung der Vollstreckung gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungsstaates verstoßen würde (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1), ob ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des Vollstreckungsstaates anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2) und ob die Entscheidung, deren Vollstreckung betrieben werden soll, zur Rechtskraft einer im Anerkennungsstaat bereits ergangenen Entscheidung in Widerspruch steht (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3). Bei Versäumnisurteilen hat das Gericht noch zu prüfen, ob dem säumigen Beklagten die einleitende Ladung oder Verfügung ordnungsmäßig zugestellt worden ist (Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1). Schließlich hat das Gericht zu untersuchen, ob bei personenrechtlichen Vorfragen die Entscheidung dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates entspricht (Artikel 7 Abs. 2 Satz 2).

Nach Absatz 2 des Artikels 15 stehen dem Schuldner gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung drei verschiedene Arten von Einwendungen zu:

Abgesehen davon, daß der Schuldner auf das Fehlen von Voraussetzungen oder das Vorliegen von Versagungsgründen hinweisen kann, darf er auch Einwendungen gegen den in der ausländischen Entscheidung festgestellten Anspruch selbst geltend machen und sich damit gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung wenden.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Einwendungen nach Erlaß der ausländischen Entscheidung entstanden sind. So kann z. B. eine Einwendung darauf beruhen, daß der Gläubiger nachträglich die Urteilsforderung gestundet oder erlassen hat oder daß der Schuldner den Urteilsanspruch bereits erfüllt hat (vgl. § 767 ZPO, §§ 15, 16 des norwegischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung).

Hervorgehoben sei, daß die Absätze 1 und 2 erschöpfend aufzählen, welche Voraussetzungen und Versagungsgründe das Gericht des Vollstreckungsstaates prüfen darf, wenn die Vollstreckbarerklärung einer unter den Vertrag fallenden Entscheidung beantragt wird.

Absatz 3 des Artikels 15 wiederholt den besonders wichtigen Grundsatz des Artikels 9 Abs. 2, daß eine sachliche Nachprüfung des Urteils nicht erlaubt ist.

Gemäß Artikel 11 richtet sich das Verfahren, in dem die Einwendungen geltend gemacht werden können, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, ob der Schuldner sogleich zu dem Antrag des Gläubigers gehört werden muß oder ob das Gericht eine vorläufige Entscheidung in einem einseitigen ersten Verfahrensabschnitt treffen kann und es danach dem Schuldner überlassen bleibt, durch einen Rechtsbehelf seine Einwendungen geltend zu machen. Ziele und Zweck des Vertrags verlangen, wie bereits in der Einleitung zum Dritten Abschnitt dargelegt, daß das Verfahren einfach gestaltet wird und eine rasche Entscheidung ermöglicht.

In Absatz 4 des Artikels 15 wird hervorgehoben, daß das Recht des Vollstreckungsstaates auch dafür maßgebend ist, inwieweit positive oder negative Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung von Amts wegen oder nur auf Vorbringen des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 16

Artikel 16 stellt klar, daß die Zwangsvollstreckung auch nur für einen Teil der Entscheidung zugelassen werden kann.

Damit wird eine im internationalen Verkehr noch streitige Frage im positiven Sinne geregelt.

Bei der Regelung im einzelnen wird Vorsorge getroffen, daß dieses Verfahren nicht zu einer sachlichen Nachprüfung der Entscheidung führen kann.

Nummer 1 regelt den Fall, daß der Gläubiger nur einen auf einen Teil der Entscheidung beschränkten Antrag stellt. Ist die Entscheidung über mehrere Ansprüche ergangen, so kann der Gläubiger beantragen, die Entscheidung nur hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche für vollstreckbar zu erklären. Der Gläubiger kann seinen Antrag aber auch auf den Teil eines einheitlichen Anspruchs beschränken, z. B. auf die Hälfte eines Kaufpreisanspruches (etwa weil der Schuldner einen Teil der Urteilssumme bezahlt hat). Da das Verfahren, in dem die Zulassung der Zwangsvollstreckung beantragt wird, der Parteiherrschaft untersteht, erscheint es gerechtfertigt, dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag in der dargelegten Weise zu beschränken. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß dadurch Kosten gespart werden.

Nummer 2 behandelt den Fall, daß die Entscheidung eine Verurteilung wegen mehrerer selbständiger Ansprüche enthält, daß die Zulassung der Zwangsvollstreckung aber nur wegen eines oder einiger dieser Ansprüche erteilt werden kann, weil der Zulassung der Zwangsvollstreckung zu der ganzen Entscheidung hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche Versagungsgründe nach Artikel 6 oder Artikel 7 Abs. 2 entgegenstehen. Hier kann das Gericht, bei dem die Zulassung der Zwangsvollstreckung beantragt wird, von Amts wegen die Entscheidung „auf-

teilen“, jedoch nur insoweit, als dadurch die Einheit eines Anspruchs nicht berührt wird. Ist also z. B. der Schuldner aus einem Kaufvertrag, einem Werklieferungsvertrag und einem Darlehen zur Zahlung von 1 000, 2 000 und 5 000 DM verurteilt worden, so kann das Gericht zwar die Zulassung der Zwangsvollstreckung wegen eines dieser Ansprüche ablehnen, es darf jedoch nicht etwa den Kaufpreisanspruch zerlegen und die Zulassung der Zwangsvollstreckung wegen nur 500 DM anordnen. Insoweit besteht ein Unterschied zu den Fällen der Nummer 1, in denen der Gläubiger eine teilweise Zulassung beantragt.

Durch diese Regelung wird vermieden, daß das Gericht die materielle Begründetheit des einzelnen Anspruchs untersucht, also auf einem Umwege eine „révision au fond“ vornimmt.

II. Vollstreckung nicht rechtskräftiger Entscheidungen

Zu Artikel 17

Wie bereits zu Artikel 10 Abs. 2 ausgeführt, können auch Entscheidungen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, unter gewissen Einschränkungen Gegenstand eines Verfahrens zur Zulassung der Zwangsvollstreckung im Sinne des Vertrages sein. Die Einzelheiten hierzu sind in Artikel 17 geregelt.

Grundsätzlich gelten die Artikel 12 bis 16 des Vertrages entsprechend. Besonderheiten ergeben sich in folgendem:

Nach Absatz 2 muß ein Gläubiger, der Maßnahmen zur Sicherung aus einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung in dem anderen Staat herbeiführen will, nachweisen, daß er eine vom Gericht etwa angeordnete Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese Bestimmung ergänzt Artikel 14. Sie hat nur für die Gläubiger deutscher Entscheidungen Bedeutung (vgl. § 710 ZPO), da das norwegische Recht eine Sicherheitsleistung bei Maßnahmen zur Sicherstellung (avsetning), die nach Absatz 1 Satz 2 allein zulässig sind, nicht kennt.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß die Sicherheit im Entscheidungsstaat zu leisten ist. Damit soll vermieden werden, daß ein Gläubiger, der schon im Entscheidungsstaat Sicherheit geleistet hat, im Vollstreckungsstaat erneut Sicherheit leisten muß.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß Vorschriften des Vollstreckungsstaates, nach denen der Schuldner die Sicherungsmaßnahmen durch eigene Sicherheitsleistung abwenden kann, unberührt bleiben.

Vierter Abschnitt Vollstreckung aus anderen Schuldtiteln

Der Vierte Abschnitt behandelt die Vollstreckung aus Schuldtiteln, die neben gerichtlichen Entscheidungen im internationalen Verkehr Bedeutung haben.

Zu Artikel 18

Die Bestimmung betrifft die gerichtlichen Vergleiche. Diese sind beiden Rechtsordnungen bekannt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 3 Nr. 2 des norwegischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Verbindung mit §§ 99, 286 Rl.). Sie werden gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich gleichgestellt.

Artikel 18 erfaßt nur Vergleiche in Zivil- und Handelsachen, die unter den Vertrag fallen (vgl. hierzu die Bemerkungen zu Artikel 1 bis 4) und vor einem Gericht abgeschlossen worden sind. Vergleiche, die vor Verwaltungsbehörden (z. B. Gütestellen) zustande kommen, fallen mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 4 nicht unter den Vertrag. Zu den Vergleichen,

die zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden können, gehören auch die vor einem norwegischen Friedensgericht (forliksråd) abgeschlossenen Vergleiche.

Nach Absatz 2 des Artikels 18 gelten für den Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, und für das weitere Verfahren die Artikel 11 bis 16 entsprechend.

Der Nachweis der Vollstreckbarkeit (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 3) wird nach deutschem Recht wie bei gerichtlichen Entscheidungen durch die Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) geführt; bei Vergleichen, die in Norwegen abgeschlossen worden sind, wird die Vollstreckbarkeit von dem Urkundsbeamten des Gerichts bescheinigt, das den Vergleich zu Protokoll genommen hat.

Das Gericht, das über die Zulassung zur Zwangsvollstreckung entscheidet, darf im übrigen nur prüfen, ob die Parteien des Vergleichs nach dem Recht des Vollstreckungsstaates über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abschließen konnten (Artikel 18 Abs. 2 Nr. 2). Dies wird sich danach beurteilen, ob die Parteien über den Streitgegenstand verfügen konnten. Das Gericht hat sodann weiter zu untersuchen, ob die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich nicht der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates widerspricht. Beide Voraussetzungen der Zulassung zur Zwangsvollstreckung sind von Amts wegen zu prüfen.

Die deutsche Delegation hatte vorgeschlagen, auch die vollstreckbaren öffentlichen Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) in den Vertrag einzubeziehen. Die norwegische Seite konnte jedoch diesem Wunsche mit Rücksicht auf das innerstaatliche norwegische Recht nicht entsprechen.

Zu Artikel 19

Diese Vorschrift verweist für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen auf die Verträge, die zwischen beiden Staaten jeweils in Kraft sind.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen gilt das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 121, BGBl. 1962 II S. 102; Overenskomst 1961 S. 197). Die Vorschriften dieses multilateralen Vertrages sollen durch den neuen Vollstreckungsvertrag nicht berührt werden.

Die deutsche Delegation hat im Laufe der Verhandlungen vorgeschlagen, die vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleiche den Schiedssprüchen gleichzustellen. Damit sollte sichergestellt werden, daß auch deutsche Schiedsvergleiche in Norwegen vollstreckt werden können. Die norwegische Delegation hat jedoch darauf hingewiesen, daß dem norwegischen Recht der Schiedsvergleich nicht bekannt sei, so daß ausländische Schiedsvergleiche nicht übernommen werden könnten. Die deutsche Delegation hat sich diesen Ausführungen nicht verschlossen. Beide Delegationen waren der Auffassung, daß Nachteile nicht entstehen könnten, weil das Schiedsgericht den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs durch einen Schiedsspruch feststellen könne (vgl. Artikel 22 der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer vom 1. Juni 1955).

Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen

Der Fünfte Abschnitt faßt Bestimmungen verschiedenen Inhalts zusammen.

Zu Artikel 20

Nach dem Recht beider Staaten können Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, bei dem Gericht ver-

klagt werden, in dessen Bezirk sich ihnen gehörendes Vermögen befindet (§ 23 ZPO; § 32 RL). Dieser Gerichtsstand des Vermögens, der keine Beziehung zwischen dem Gegenstand der Klage und dem Vermögensstück voraussetzt, soll es den Klägern in möglichst weitem Umfang ermöglichen, ihre Ansprüche gegen Personen im Ausland vor den inländischen Gerichten geltend zu machen. Diese Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit gegenüber Ausländern, die fast alle Rechtsordnungen in der einen oder anderen Form vorsehen, erklärt sich aus den Schwierigkeiten, die der Rechtsverfolgung im Ausland regelmäßig entgegenstehen. Dennoch ist die einseitige Begünstigung des inländischen Klägers auf Kosten des ausländischen Beklagten in den internationalen Beziehungen nicht erwünscht.

Um Störungen, die sich für die Rechtsbeziehungen zwischen beiden Ländern aus dem international unerwünschten (sogenannten exorbitanten) Gerichtsstand des Vermögens leicht ergeben können, zu vermeiden, erschien es den Delegationen zweckmäßig, die Anwendung der in beiden Zivilprozeßordnungen enthaltenen Vorschriften über den Gerichtsstand des Vermögens abzubedingen. Ein solcher Verzicht, der in Absatz 1 niedergelegt ist, wird deshalb für vertretbar gehalten, weil in dem Vertrag die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen weitgehend sichergestellt ist.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

Der Gerichtsstand des Vermögens wird in den deutsch-norwegischen Beziehungen als unmittelbare Kompetenz für Klagen abbedungen. Hierin besteht ein grundlegender Unterschied zu Artikel 8, der die Zuständigkeit nur als Voraussetzung der Anerkennung regelt. Die Gerichte jedes der beiden Staaten müssen sich somit für unzuständig erklären, wenn vor ihnen im Gerichtsstand des Vermögens Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt — bei juristischen Personen oder Gesellschaften mit Sitz oder Hauptniederlassung — im anderen Staat verklagt werden. Ist jedoch die internationale Zuständigkeit des Gerichtsstaates auf Grund anderer Zuständigkeitsnormen seines Rechts gegeben (z. B. der eingeklagte Anspruch ist im Gerichtsstaat zu erfüllen), so braucht das Gericht sich nicht für unzuständig zu erklären, auch wenn die Klage auf § 23 der deutschen oder § 32 der norwegischen Zivilprozeßordnung gestützt wird, weil sich Vermögen des Beklagten im Bezirk des angerufenen Gerichts befindet. Diese Einschränkung wird durch die Worte „... nicht allein deshalb verklagt werden, ...“ zum Ausdruck gebracht.

Der Grundsatz des Absatzes 1 wird für besondere Fälle durchbrochen, die in Absatz 2 im einzelnen umschrieben sind. Unter den in den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 angeführten Voraussetzungen wäre es nicht gerechtfertigt, dem Kläger zu verwehren, sein Recht in dem Staat zu suchen, in dem die Vermögensstücke des Beklagten belegen sind.

Anzumerken ist noch, daß sich Artikel 20 auch auswirken wird, wenn Artikel 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden ist, in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Norwegen anzuwenden ist. Da nach Artikel 20 Abs. 1 der deutsche Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO) gegenüber Personen in Norwegen grundsätzlich nicht mehr angewandt werden darf, steht er auch gemäß Artikel 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 Staatsangehörigen der EWG-Staaten nicht zur Verfügung, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die eine Person in Norwegen vor einem deutschen Ge-

richt verklagen wollen; denn Artikel 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, die sogenannten exorbitanten Gerichtsstände in ihrem Recht beizubehalten.

Zu Artikel 21

Artikel 21 behandelt die Rechtshängigkeit. Sinn dieser Bestimmung ist es zu verhindern, daß in den beiden Staaten einander widersprechende Entscheidungen ergehen; eine solche Vorsorge ist geboten, weil der Vertrag keine gemeinsamen Gerichtsstände schafft, die befolgt werden müssen.

Die in Absatz 1 getroffene Regelung löst die Konkurrenz zwischen dem bereits anhängigen Verfahren und dem zweiten Verfahren zugunsten des ersten Verfahrens, wie dies den Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts entspricht.

Die Regelung greift nur Platz, wenn die zu erwartende Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts in dem anderen Vertragsstaat anzuerkennen wäre. Dies wird der Richter, der mit dem zweiten Verfahren befaßt wird, prüfen müssen.

Artikel 21 sagt nichts darüber, ob die Rechtshängigkeit in dem anderen Staat von Amts wegen oder nur auf Einrede des Beklagten zu berücksichtigen ist. Die Delegationen haben diese Frage absichtlich nicht geregelt, weil sie es für zweckmäßig hielten, nicht in die Entwicklung der Lehre und Rechtsprechung einzugreifen, die in beiden Staaten in Fluß ist.

Nach Absatz 2 schließt die Rechtshängigkeit es nicht aus, daß ein anderes als das mit der Hauptsache befaßte Gericht einstweilige Maßnahmen anordnet. Es hat sich nur der Entscheidung in der Hauptsache zu enthalten. Nach Auffassung beider Delegationen hat Absatz 2 nur klarstellende Bedeutung.

Zu Artikel 22

Dieser Vertrag läßt Spezialabkommen unberührt, die für ihre Sachgebiete hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen besondere Bestimmungen treffen.

Es sind dies zur Zeit die beiden Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr — CIM — und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr — CIV — (dort jeweils Artikel 56), das am 27. Februar 1953 in London unterzeichnete Abkommen über die deutschen Auslandsschulden (insbesondere Artikel 17 Abs. 3 und 4) sowie das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß, das in seinen Artikeln 18 und 19 ein erleichtertes Verfahren der Vollstreckung gewisser Kostentitel vorsieht.

Für das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern ist Artikel 4 Abs. 2 zu beachten, der dieses multilaterale Übereinkommen in den deutsch-norwegischen Beziehungen erweitert.

Zu Artikel 23

Wie in der Begründung zu Artikel 20 dargelegt, sollen in den Beziehungen der beiden Staaten die störenden Auswirkungen, die von den sogenannten exorbitanten Gerichtsständen ausgehen können, vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt es nicht, daß der Gerichtsstand des Vermögens als unmittelbare Zuständigkeit abbedungen wird (vgl. Artikel 20).

Die exorbitanten Gerichtsstände können sich auch mittelbar im Rechtsverkehr zwischen beiden Vertragsstaaten

dadurch auswirken, daß die eine Vertragspartei Urteile aus dritten Ländern, die dort in exorbitanten Gerichtsständen gegen Personen mit Wohnsitz oder Sitz im anderen Vertragsstaat ergangen sind, in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen und vollstrecken muß. So würde z. B. eine Handelsfirma in Oslo, die von einer Pariser Firma im exorbitanten Gerichtsstand des Klägers (Artikel 14, 15 des französischen Zivilgesetzbuches) verklagt würde, von den Auswirkungen dieses Gerichtsstandes betroffen, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens mit Frankreich vorbehaltlos verpflichtet wäre, das Urteil des französischen Gerichts in Vermögen der Osloer Firma in Deutschland zu vollstrecken.

Um solche mittelbaren Auswirkungen der exorbitanten Gerichtsstände zu vermeiden, verpflichtet sich jeder der beiden Vertragsstaaten, Urteile aus dritten Staaten, die in einem international unerwünschten Gerichtsstand gegen Personen im anderen Vertragsstaat ergangen sind, nicht anzuerkennen und zu vollstrecken.

Bei der näheren Ausgestaltung dieser Verpflichtung, insbesondere bei den in den Nummern 1 bis 6 des Absatzes 1 aufgeführten unerwünschten Gerichtsständen, haben sich die Delegationen an den Entwurf eines Zusatzprotokolls zu dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gehalten, den eine Sonderkommission vom 10. bis 15. Oktober 1966 in Den Haag ausgearbeitet hat.

Die Regelung des Artikels 23 Abs. 1 gilt nicht für Entscheidungen auf Sachgebieten, die aus dem Anwendungsbereich dieses Vertrags ausgenommen sind. Absatz 2 hat insbesondere für Entscheidungen in Status- (Artikel 3 Nr. 1) und Unterhaltssachen (Artikel 4) Bedeutung, für die besondere Grundsätze über die internationale Zuständigkeit der Gerichte bestehen.

Auf Grund des Artikels 23 sind die beiden Staaten gehalten, bei künftigen Verhandlungen mit dritten Staaten die sich aus Artikel 23 ergebenden Beschränkungen zu berücksichtigen.

Artikel 23 ändert nichts an bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegenüber Drittstaaten, nach denen Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken sind, die gegenüber Angehörigen des anderen Vertragsstaats in einem exorbitanten Gerichtsstand des Drittstaats ergangen sind. Er soll in den deutsch-norwegischen Beziehungen aber gewissen Verpflichtungen vorgehen, die der Bundesrepublik Deutschland nach den Artikeln 26 ff., 31 ff. in Verbindung mit Artikel 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen obliegen. Dieses Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1973 in Kraft

getreten. Aus diesem Grunde wird in Artikel 23 Abs. 3 der Vorrang nur solcher Übereinkünfte festgelegt, die vor dem 31. Dezember 1972 für einen Vertragsstaat in Kraft getreten sind. Somit darf z. B. ein französisches Urteil, das lediglich im Gerichtsstand des Klägers (Artikel 14, 15 des französischen Code civil) gegen eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in Norwegen ergehen könnte, in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und vollstreckt werden. Die Möglichkeit, einen solchen Vorrang zu vereinbaren, ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 28 Abs. 1, Artikel 34 Abs. 2, Artikel 59 des Übereinkommens vom 27. September 1968.

Zu Artikel 24

Der Vertrag hat keine rückwirkende Kraft. Dieser Grundsatz, der den Regeln des internationalen Prozeßrechts entspricht, rechtfertigt sich aus dem Bestreben, eine Rechtslage unverändert zu lassen, die bereits auf Grund anderer Rechtsbeziehungen entstanden ist als derjenigen, die erst durch den Vertrag zwischen den beiden Staaten begründet werden.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich sowie über das Inkrafttreten und eine Kündigung des Vertrages.

Zu Artikel 25

Nach dieser Bestimmung soll der Vertrag auch im Land Berlin gelten, sofern nicht die Bundesregierung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel 26

Nach Absatz 2 soll der Vertrag dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Diese verhältnismäßig kurze Frist ist gewählt worden, damit die gerichtlichen Entscheidungen der beiden Staaten möglichst bald gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden können.

Zu Artikel 27

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Artikel 27 läßt eine Kündigung zu, die nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Notifizierung wirksam wird.

Dem Vertrag ist ein Zusatzprotokoll, das einen Bestandteil des Vertrages bildet, angeschlossen; sein Inhalt ist bereits zu den in Betracht kommenden Bestimmungen erläutert worden.